

## Sozialrechtliche Probleme türkischer Staatsangehöriger in Deutschland\*

Andreas Hänlein\*\*

### A. Einleitung

Gegenstand der Darstellung sind die besonderen sozialrechtlichen Fragen, die sich bei Mandanten türkischer Staatsangehörigkeit stellen können. Bei türkischen Mandanten sind prinzipiell zwei große Gruppen zu unterscheiden. Zum einen kann es sich um Arbeitsmigranten oder ihre Angehörigen bzw. Nachkommen handeln. Die andere große Gruppe türkischer Mandanten sind die Flüchtlinge türkischer Staatsangehörigkeit also insbesondere die Kurden. Je nachdem, welcher dieser beiden Gruppen ein türkischer Mandant angehört, sind unterschiedliche internationale Rechtsquellen einschlägig.

---

\* Die vorliegende Schrift ist aus einem Seminarvortrag für Rechtsanwälte hervorgegangen, den zu halten mir die Gesellschaft für Ausländer- und Asylrecht e.V. [Landhausstraße 86 B, 70190 Stuttgart] im Jahr 1999 Gelegenheit gab. Veröffentlicht wurde der Text erstmals im Jahr 2000 als Band 4 der Materialien und Berichte des Zentrums für Türkeistudien im LIT-Verlag in Münster. Aus Anlaß der Übersetzung ins Türkische [erschieden in: İstanbul Üniversitesi Hukuk Fakültesi Mecmuası (Zeitschrift der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Istanbul), Jg. 60, Heft 1-2 (2002), 223 ff.], wurde der Text nunmehr überarbeitet und aktualisiert.

\*\* Prof.Dr., Universität Kassel, Fachbereich 10, Berufsbildungs-, Sozial- und Rechtswissenschaften

Auf die Gruppe der Arbeitsmigranten zugeschnitten ist das deutsch-türkische Sozialversicherungsabkommen aus dem Jahr 1964. Aber auch die in jüngster Zeit ins Gespräch gekommenen Regelungen aus den Assoziationsbeziehungen der EG mit der Türkei betreffen vornehmlich türkische Wanderarbeitnehmer. Andererseits ist im Hinblick auf Flüchtlinge türkischer Staatsangehörigkeit an besondere, flüchtlingsspezifische Rechtsquellen des internationalen Rechts zu denken. Insoweit können sich Rechtsfolgen etwa aus der Genfer Flüchtlingskonvention oder aber aus der Verordnung (EWG) 1408/71 ergeben.

Daß das migrantenbezogene und das flüchtlingsbezogene internationale Sozialrecht systematisch zu unterscheiden ist, hat vor kurzem das BSG pointiert herausgearbeitet. In einem Fall, in dem es u.a. um die Anwendbarkeit des Kooperationsabkommen der EG mit Marokko auf einen marokkanischen Flüchtling ging, hat das Gericht ausgeführt: "Bei verständiger Würdigung der vertraglichen Ausgangslage von Marokko konnte es einen Regelungsbedarf für die Frage, welche sozialen Rechte Personen einzuräumen sind, die nicht als Wanderarbeitnehmer, sondern als Flüchtlinge nach Europa kommen, von vornherein nicht geben"<sup>1</sup>.

Die folgende Darstellung ist zunächst systematisch, später problembezogen ausgerichtet. In zwei systematischen Themenblöcken werden die wichtigsten international-sozialrechtlichen Rechtsquellen vorgestellt, die für türkische Mandanten bedeutsam sind. Dabei wird zunächst auf die auf die Arbeitsmigration bezogenen Rechtsquellen eingegangen, insbesondere auf das deutsch-türkische Sozialversicherungsabkommen und auf den Assoziationsratsbeschluß 3/80. Anschließend werden die Rechtsquellen des internationalen Flüchtlingssozialrechts thematisiert. Dabei geht es um die Genfer Flüchtlingskonvention und um die VO (EWG) 1408/71.

---

<sup>1</sup> BSG, Beschluß vom 15.10.1998, B 14 EG 7/97 R; aus dieser zutreffenden Einsicht können freilich rechtliche Konsequenzen nicht abgeleitet werden, so zutreffend BSG, Urteil vom 29.1.2002, B 10 EG 5/01 R mit folgendem Leitsatz: "Unter das inzwischen außer Kraft getretene Kooperationsabkommen EWG-Marokko fallen auch Arbeitnehmer, die als Asylbewerber oder Flüchtlinge nach Deutschland eingereist sind."

Am Anfang stehen jeweils einige Bemerkungen über die Entwicklung der Regelungen, denen dann eine Übersicht über die wesentlichen Inhalte folgt. In unterschiedlicher Ausführlichkeit sind schließlich Hinweise zur Rechtsnatur der Rechtsquellen geboten. Dieser Punkt ist von besonderer Brisanz und Aktualität, soweit es um den Assoziationsratsbeschluß 3/80 geht, denn zu diesem Beschluß hat der Europäische Gerichtshof in der Rechtssache Sürül eine interessante und für die Beratungspraxis bedeutsame Entscheidung gefällt, die ebenfalls bereits im systematischen Teil vorgestellt wird. Die Konsequenzen aus dieser Entscheidung des EuGH haben vor kurzem sowohl das Bundesverwaltungsgericht wie das Bundessozialgericht mit ihren jüngsten Urteilen zum Landeserziehungsgeld in Baden-Württemberg und Bayern gezogen. Geklärt hat der EuGH inzwischen auch, daß es sich bei der VO (EWG) 1408/71 tatsächlich um eine Norm des Flüchtlingssozialrechts handelt.

Nach diesen systematischen Teilen wird eine problembezogene Sichtweise eingenommen; es werden insbesondere mit der türkischen Wehrpflicht zusammenhängende Fragen, rentenrechtliche Fragen sowie Fragen in Zusammenhang mit Familienleistungen näher beleuchtet.

## **B. Rechtsquellen des internationalen Sozialrechts mit Bezug auf türkische Arbeitsmigranten**

### *1. Das deutsch-türkischen Sozialversicherungsabkommen*

#### **1. Die Entwicklung des deutsch-türkischen Sozialversicherungsabkommens**

##### **a) Die Vereinbarung des deutsch-türkischen Sozialversicherungsabkommens**

Das deutsch-türkische Sozialversicherungsabkommen stammt aus der Zeit, als die Bundesrepublik Deutschland in erheblichem Umfang ausländische Arbeitnehmer, u.a. aus der Türkei anwarb. Bekanntlich wurde wenige Wochen nach dem Bau der Berliner Mauer, am 30. Oktober 1961 zwischen Deutschland und der Türkei die

Anwerbevereinbarung<sup>2</sup> geschlossen. In den folgenden Jahren stieg die Zahl der türkischen Arbeitnehmer in Deutschland schnell an. Im Jahr 1962 waren es 15.000, 1963 27.000, 1965 bereits 119.000<sup>3</sup>. Vor diesem Hintergrund wurde am 30. April 1964 das deutsch-türkische Sozialversicherungsabkommen unterzeichnet, das am 1. November 1965 in Kraft getreten ist.

Das deutsch-türkische Sozialversicherungsabkommen regelt, wie es auch sonst Aufgabe der Normen des Internationalen Sozialrechts ist<sup>4</sup>, zwei Fragenkreise. Zum einen geht es darum, den internationalen Geltungsbereich der beiden nationalen Sozialversicherungsordnungen voneinander abzugrenzen. Zum anderen wird das Zusammenspiel der beiden beteiligten Sozialversicherungsrechte durch Koordinationsnormen geregelt, die sich im Fall des deutsch-türkischen Sozialversicherungsabkommens auf folgende Sachfragen beziehen: auf die Versicherung für den Fall der Krankheit und Mutterschaft, auf die Versicherung für den Fall des Todes – gemeint ist die "Sterbegeldversicherung", auf die Versicherungen gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, für den Fall der Invalidität, des Alters und des Todes sowie auf das Kindergeld. Das Abkommen wurde durch Gesetz v. 13. September 1965 in Kraft gesetzt.<sup>5</sup>

### b) Das Änderungsabkommen

Seit 1964 wurde das deutsch-türkische Sozialversicherungsabkommen dreimal geändert.

Eher geringfügige Änderungen bewirkte das Änderungsabkommen v. 28. Mai 1969, das seit dem 1.8.1972 in Kraft ist<sup>6</sup>. So wurde etwa die türkische Pensionskasse für den öffentlichen Dienst in den Anwendungsbereich des Abkommens einbezogen. Erwähnenswert ist

---

<sup>2</sup> BArbBl. 1962, S. 61; der aktuelle Text des Abkommens ist am besten zugänglich in Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (Hrsg.), Sozialversicherungsabkommen, 10. Aufl., 2000.

<sup>3</sup> Angaben bei Häupler, Mitt LVA Oberfranken und Mittelfranken, 1994, S. 433 (434).

<sup>4</sup> Vgl. Eichenhofer, Internationales Sozialrecht, 1994, Rdnr. 1, 8 ff.

<sup>5</sup> BGBl. II, 1965, S. 1169; diese Textsammlung kann bei der BfA gegen eine geringfügige Schutzgebühr bezogen werden.

<sup>6</sup> Änderungsabkommen v. 28.5.1969 mit Zustimmungsgesetz v. 3.1.1972, BGBl. II, S. 1; dazu BT-DRs. VI/2430.

auch, daß die Möglichkeit vorgesehen wurde, Kindergeld für in der Türkei lebende Kinder auch an den Sorgeberechtigten in der Türkei zu überweisen, falls der Berechtigte seine Unterhaltspflicht verletzt (Art. 33a Abk.)<sup>7</sup>.

### c) Das Zwischenabkommen

In die Zeit des Anwerbestops fällt die nächste Änderung, die Gegenstand des sog. Zwischenabkommens v. 25. Oktober 1974, in Kraft seit 1.1.1975, war<sup>8</sup>. Mit dem Zwischenabkommen wurden allein die Regelungen über das Kindergeld geändert. Diese Änderungen waren das Ergebnis der seit Mitte der 60er Jahre unternommenen Bemühungen, für Kinder in den Heimatländern der in Deutschland beschäftigten ausländischen Arbeitnehmer ein niedrigeres Kindergeld zu vereinbaren. Das Anliegen, für solche Kinder nicht länger das volle Kindergeld des Beschäftigungslandes zahlen zu müssen, war mit der Neuregelung des Kindergeldrechts durch das Einkommenssteuerreformgesetz v. 5.8.1974<sup>9</sup> u.a. wegen der deutlichen Erhöhung der Kindergeldbeträge zunehmend dringlich geworden. U.a. gegenüber der Türkei setzte die Bundesregierung nun durch Drohung mit Kündigung des deutsch-türkischen Sozialversicherungsabkommens eine Änderung der das Kindergeld betreffenden Regelungen durch und erreichte so im Ergebnis eine Reduzierung der bundesdeutschen Kindergeldzahlungen in die Türkei<sup>10</sup>. Diese Reduzierung des Kindergeldes war wohl eine bedeutsame Ursache für das Ausmaß des nach dem Anwerbestop 1973 einsetzenden Familiennachzuges aus der Türkei nach Deutschland.

---

<sup>7</sup> Es handelt sich um eine auch aus anderen Regelwerken bekannte Regelung, vgl. etwa § 48 SGB I oder Art. 75 Abs. 2 VO (EWG) 1408/71.

<sup>8</sup> Zwischenabkommen zur Änderung des Abkommens v. 30. April 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei über soziale Sicherheit mit dem Gesetz zu dem Zwischenabkommen vom 25. Oktober 1974 zur Änderung des Abkommens vom 30. April 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei über soziale Sicherheit v. 1. April 1975, BGBl. II; S. 373.

<sup>9</sup> BGBl. I, S. 1769.

<sup>10</sup> Näher zu dieser Entwicklung *Schuler*, Das internationale Sozialrecht der Bundesrepublik Deutschland, 1988, S. 827 ff.

#### d) Das Zusatzabkommen

Die nächste und bislang letzte Änderung der Sozialversicherungsabkommen erfolgte durch das sog. Zusatzabkommen v. 2. November 1984, in Kraft seit dem 1.4.1987<sup>11</sup>. Mit dem Zusatzabkommen wurde das Sozialversicherungsabkommen in vielfältiger Weise geändert. Die Änderungen bezweckten die Anpassung des Sozialversicherungsabkommens an die in beiden Vertragsstaaten zwischenzeitlich eingetretene Rechtsentwicklung und an die mit dritten Staaten abgeschlossenen neueren Abkommen<sup>12</sup>. Die wichtigste Änderung in materieller Hinsicht war die teilweise Zurücknahme der Auswirkungen des am 1.1.1982 in Kraft getretenen neuen Auslandsrentenrechts<sup>13</sup> im Verhältnis zur Türkei. Die Einschränkungen des Rentenexports in die Türkei wurden dadurch zum Teil abgemildert. Weitere Änderungen betrafen etwa die Klarstellung, daß bei gleichzeitiger Anwendung mehrerer Sozialversicherungsabkommen die sog. multilaterale Zusammenrechnung von Versicherungszeiten ausgeschlossen sein sollte. Geändert wurde auch das Verfahren der koordinierten Rentenberechnung. Wichtig war schließlich die Neuregelung der Beitragserstattung, ein im Zusammenhang mit der seit einigen Jahren verfolgten Rückkehrförderungs politik brisantes Thema.

### 2. Übersicht zum Inhalt des Sozialversicherungsabkommens

Das deutsch-türkische Sozialversicherungsabkommen verfolgt, wie gesagt, einen doppelten Zweck. Zum einen enthält es Kollisionsregeln,

<sup>11</sup> Zusatzabkommen zum Abkommen v. 30. April 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei über soziale Sicherheit in der Fassung des Änderungsabkommens v. 28. Mai 1969 und des Zwischenabkommens v. 25. Oktober 1974 mit dem Gesetz zu dem Zusatzabkommen v. 2. November 1984 zum Abkommen vom 30. April 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei über soziale Sicherheit und zu der Vereinbarung vom 2. November 1984 zur Durchführung des Abkommens, vom 11. Dezember 1986, BGBl. II, S. 1038; ein auf der Grundlage des Zusatzabkommens überarbeiteter Text des Sozialversicherungsabkommens sowie eine Kommentierung der Regelungen finden sich bei *Wißmeyer*, Mitt LVA Oberfranken und Mittelfranken, 1987, S. 129 ff.; vgl. ferner den Beitrag von *Häupler*, Mitt LVA Oberfranken und Mittelfranken, 1994, S. 433 ff.

<sup>12</sup> Vgl. die Denkschrift zum Zusatzabkommen, BT-Drs. 10/6023, S. 25 ff.

<sup>13</sup> Art. 2 Nr. 31, Art. 3 Nr. 8, Art. 4 Nr. 8 des Rentenanpassungsgesetzes 1982 v. 1.12.1981, BGBl. I, S. 1205 (Reaktion auf BVerfGE 51,1).

die klarstellen sollen, welche Sozialrechtsordnung Anwendung finden soll, wenn ein Sachverhalt Berührungspunkte zu den Rechtsordnungen beider Vertragsstaaten aufweist. Zum anderen geht es in dem Abkommen um die Koordinierung der beiden Sozialrechtsordnungen, durch die wanderungsbedingte Benachteiligungen der Versicherten vermieden werden sollen. Vorab finden sich allgemeine Bestimmungen, die u.a. Legaldefinitionen und Regelungen über den Anwendungsbereich des Abkommens enthalten.

### **a) Allgemeine Bestimmungen**

In sachlicher Hinsicht gilt das deutsch-türkische Sozialversicherungsabkommen für die gesetzliche Kranken-, Renten- und Unfallversicherung, wie sie für Deutschland in den Büchern V, VI und VII des Sozialgesetzbuchs und für die Türkei u.a. im Sozialversicherungsgesetz Nr. 506 geregelt ist. Außerdem gilt das Gesetz für das in Deutschland gewährte Kindergeld (vgl. im einzelnen Art. 2 des Abkommens).

Der persönliche Anwendungsbereich des Abkommens ergibt sich aus Art. 3. Danach gilt das Abkommen für die Staatsangehörigen der Türkei und Deutschlands, für die in beiden Staaten wohnhaften Flüchtlinge i.S. der Genfer Flüchtlings-Konvention, für Staatenlose i.S. des Staatenlosenübereinkommens sowie schließlich für Drittstaatsangehörige, die einem Staat angehören, der mit einem der Vertragsstaaten Gleichbehandlung im Bereich der Sozialversicherung vereinbart hat. Entsprechend dem oben zur Unterscheidung von Rechtsquellen über Arbeitsmigranten und solchen über Flüchtlinge Gesagten meinen die vom Abkommen angesprochenen Flüchtlinge nicht Flüchtlinge aus der Türkei, sondern Flüchtlinge aus anderen Ländern. Dies besagt allerdings nicht, daß die Vorschriften des Sozialversicherungsabkommens auf türkische Flüchtlinge nicht anzuwenden wären. Die vom 14. Senat des BSG zum Kooperationsabkommen mit Marokko geäußerte Auffassung, dieses auf Arbeitsmigranten zugeschnittene Abkommen entfalte für marokkanische Arbeitnehmer keine Rechtswirkung, wenn sie aus Marokko geflohen seien<sup>14</sup>, hat sich mit Recht nicht durchgesetzt. Sie würde im Ergebnis

<sup>14</sup> BSG, Beschluß vom 15.10.1998, B 14 EG 7/97 R.

dazu führen, die Sanktionsgewalt des Verfolgerstaates ins Ausland hinein zu verlängern, indem sie an sich abkommensbegünstigten Personen infolge der Flucht Abkommensrechte abschneidet. Deshalb sind die Regelungen des Abkommens über die Zusammenrechnung rentenrechtlicher Zeiten auch auf türkische Flüchtlinge anzuwenden. Dies entspricht jetzt auch der ausdrücklichen Auffassung des 10. Senats des BSG<sup>15</sup> zu anderen vergleichbaren Abkommen.

Art. 4 des Abkommens schreibt vor, daß die Staatsangehörigen der jeweils anderen Vertragspartei sowie die übrigen Personen, auf die das Abkommen anzuwenden ist, bei der Anwendung der sozialversicherungsrechtlichen Rechtsvorschriften einer Vertragspartei mit deren Staatsangehörigen gleich zu behandeln sind, wenn sich diese Personen im Gebiet dieser Vertragspartei gewöhnlich aufhalten.

In Art. 4 a des Abkommens findet sich schließlich eine sog. Gebietsgleichstellungsklausel.

Begriffsdefinitionen sind Gegenstand von Art. 1.

### **b) Kollisionsnormen**

Kollisionsnormen enthält das Sozialversicherungsabkommen in den Art. 5 – 9. Hierbei geht es darum, nach welchem Recht sich die Versicherungspflicht von Arbeitnehmern sowie die aus dem Beschäftigungsverhältnis entstehenden Rechte und Pflichten ihrer Arbeitgeber richten. Zugleich betreffen diese Kollisionsvorschriften auch Personen, die nicht Arbeitnehmer sind, wie etwa Lehrlinge oder Selbständige (vgl. die Klarstellung in Art. 8 a des Abkommens). Die Kollisionsnormen des Abkommens gehen denjenigen des nationalen Rechts (§§ 3 – 5 SGB IV) vor (§ 6 SGB IV).

Die kollisionsrechtliche Grundsatznorm ist Art. 5 des Abkommens, in dem das Territorialitätsprinzip verankert ist. Ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit des Arbeitnehmers oder des versicherungspflichtigen

---

<sup>15</sup> BSGE 86, 115 (117 f.) zum deutsch-jugoslawischen Sozialversicherungsabkommen betr. Bürgerkriegsflüchtlinge; ferner BVerwG, Urteil vom 6.12.2001, 3 C 25.01, InfAuslR 2002, 255 (257) zum ARB 3/80 und BSG, Urteil vom 29.1.2002, B 10 EG 5/01 R zum Kooperationsabkommen EWG-Marokko betr. Asylbewerber und politische Flüchtlinge.

Selbständigen unterliegt eine Beschäftigung oder Tätigkeit regelmäßig den versicherungsrechtlichen Vorschriften der Vertragspartei, in deren Gebiet sie ausgeübt wird. Das ist selbst dann der Fall, wenn sich der Arbeitgeber im Gebiet der anderen Vertragspartei gewöhnlich aufhält oder dort seinen Betriebssitz hat. Dieser Grundsatz zielt darauf ab, Doppelversicherungen zu vermeiden.

Die nachfolgenden Vorschriften sehen eine Reihe von Ausnahmen vom Territorialitätsprinzip vor. Diese Ausnahmen beziehen sich auf Entsendebesäftigungen (Art. 6), auf Beschäftigungen auf Seeschiffen (Art. 7) oder bei diplomatischen Vertretungen (Art. 8).

Für Entsendebesäftigungen ist vorgesehen, daß das Recht des Entsendestaates maßgeblich ist, wenn ein Arbeitnehmer von einem Arbeitgeber mit Sitz im Entsendestaat vorübergehend zur Arbeitsleistung in das Gebiet der anderen Vertragspartei entsandt wird. Eine feste Regelung für die Dauer der vorübergehenden Beschäftigung enthält Art. 6 nicht mehr<sup>16</sup>. Eine vorübergehende Entsendung kann u.U. auch dann gegeben sein, wenn die Entsendung mehrere Jahre dauern soll. In der Praxis wird davon ausgegangen, daß die Höchstdauer einer vorübergehenden Beschäftigung 5 Jahre beträgt<sup>17</sup>.

Für türkische Arbeitnehmer kann sich diese Regelung vor allem dann auswirken, wenn es sich um sog. Werkvertragsarbeitnehmer handelt.

Für Seeleute ist nach Art. 7 des Abkommens das Flaggenstatut das maßgebliche Sozialleistungsstatut. Art. 8 betrifft Beschäftigungen bei diplomatischen Vertretungen. Wird ein Staatsangehöriger einer Vertragspartei von dieser oder einem Mitglied oder einem Bediensteten einer amtlichen Vertretung dieser Vertragspartei im Gebiet der anderen Vertragspartei beschäftigt, so gelten grundsätzlich die Rechtsvorschriften der ersten Vertragspartei.

Nach Art. 9 des Abkommens können auf Antrag Befreiungen von den Kollisionsregeln der Art. 5 – 8 zugelassen werden. Auf deutscher

---

<sup>16</sup> Ursprünglich war als Höchstdauer der Entsendung ein Zeitraum von 24 Monaten vorgesehen (Art. 6 Abk.). Die heutige Formulierung geht zurück auf Art. 1 Nr. 7 des Zusatzabkommens.

<sup>17</sup> Vgl. hierzu näher *Hänlein*, ZIAS 1996, 21 (33).

Seite ist hierfür die Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung Ausland zuständig (vgl. §§ 219 a – 219 d SGB V).

Soweit nach den Art. 6 – 9 des Abkommens ein Arbeitnehmer ausnahmsweise nicht den Rechtsvorschriften des Beschäftigungsstaates unterliegt, finden auf ihn und seinen Arbeitgeber auch Rechtsvorschriften über Beiträge, Umlagen und Leistungen nach den Regelungen des Arbeitsförderungsrechts und des Rechts der Arbeitslosenversicherung keine Anwendung, wie die Regelung in Nr. 7 des Schlußprotokolls klarstellt.

Nicht geregelt in den Art. 5 – 9 ist die freiwillige Versicherung. Insoweit gilt nach deutschem Recht, daß die deutschen Vorschriften über die Versicherungsberechtigung, soweit sie eine Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit nicht voraussetzen, für alle Personen gelten, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben (§ 3 SGB IV). Diesbezüglich sieht Nr. 5 d) Schlußprotokolls zum Sozialversicherungsabkommen vor, daß türkische Staatsangehörige, solange sie sich gewöhnlich außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, zur freiwilligen Versicherung in der deutschen Rentenversicherung nicht berechtigt sind. Diese Ausnahme vom Gleichstellungsgrundsatz nach Art. 4 des Abkommens hängt zusammen mit der Neuregelung der Beitragserstattung durch das Zusatzabkommen, die später näher behandelt wird.

### **c) Koordinationsnormen**

#### **(1) Allgemeine Koordinationsvorschriften**

Zwei koordinationsrechtliche Normen hat das Abkommen gewissermaßen vor die Klammer gezogen, weil sie mehrere Leistungszweige berühren. Diese Regeln sind die Gebietsgleichstellungsvorschrift in Art. 4 a sowie die Gleichstellung von Leistungen beider Vertragsstaaten in Zusammenhang von Kürzungs- und Anrechnungsregeln nach Art. 10.

Durch eine Gebietsgleichstellung wird erreicht, daß der gewöhnliche Aufenthalt in dem einen Vertragsstaat dem Aufenthalt im

anderen rechtlich gleichsteht<sup>18</sup>. Dies wirkt sich dann aus, wenn innerstaatliche Rechtsvorschriften vorsehen, daß die Entstehung von Leistungsansprüchen, die Leistungsgewährung oder die Zahlung von Geldleistungen vom Aufenthalt im Gebiet des jeweiligen Staates abhängen. Die Gebietsgleichstellung schreibt Art. 4 a des deutsch-türkischen Sozialversicherungsabkommens vor. Dabei bleiben allerdings abweichende Vorschriften des Abkommens vorbehalten. Diese Ausnahmen betreffen insbesondere Renten wegen Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit (Art. 28 Abs. 7) sowie Versicherungszeiten, die nicht nach Bundesrecht zurückgelegt sind (Art. 6 a des Schlußprotokolls).

Bei Kürzungs- und Anrechnungstatbeständen werden nach Art. 10 des Abkommens Leistungen beider Vertragsstaaten gleichgestellt, um die Kumulation von Leistungsansprüchen und damit ungerechtfertigte Doppelleistungen zu verhindern.

Sieht etwa das Recht des einen Staates vor, daß ein Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitsrente entfällt oder gekürzt wird, wenn der Berechtigte Anspruch auf eine Rente wegen eines Arbeitsunfalles hat, soll die Anrechnung oder Kürzung auch dann stattfinden, wenn die Rente wegen des Arbeitsunfalls im anderen Staat beansprucht werden kann<sup>19</sup>.

## (2) Koordinationsnormen betreffend Leistungen bei Krankheit und Mutterschaft

Für den Bereich der Krankenversicherung sieht zunächst Art. 11 des Abkommens vor, daß die nach den Rechtsvorschriften der anderen Vertragspartei zurückgelegten Versicherungszeiten zu berücksichtigen sind, wenn es für die Versicherungspflicht, das Recht zur freiwilligen Versicherung und für den Leistungsanspruch auf zuvor zurückgelegte Versicherungszeiten ankommt<sup>20</sup>. Diese Regelung kann sich etwa

<sup>18</sup> Hierauf beschränkt sich die Wirkung der Gebietsgleichstellung; eine Gebietsgleichstellung in dem Sinn, daß die Tatbestände der Ersatz-, Ausfall-, Rentenbezugs- und Kindererziehungszeiten auch in der Türkei erfüllt werden könnten, etwa durch Meldung bei einem türkischen Arbeitsamt, Bezug einer türkischen Rente oder durch Kindererziehung in der Türkei läßt sich aus den Artt. 4 und 4 a des Abkommens nicht ableiten; vgl. BSGE 82, 1 (7 f.).

<sup>19</sup> Beispiel bei *Eichenhofer*, ZIAS 1997, 136 (143).

<sup>20</sup> Vgl. auch die weiteren Regelungen in Nr. 10 des Schlußprotokolls.

auswirken bei der Versicherungspflicht der Rentner (§ 5 Abs. 1 Nr. 11 SGB V) bzw. im Rahmen der freiwilligen Krankenversicherung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 SGB V.

Nach § 16 SGB V ruht der Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung, solange sich Versicherte im Ausland aufhalten. Diese Regelung würde an sich durch die Gebietsgleichstellungsklausel des Art. 4 a des Abkommens außer Kraft gesetzt. Für den Bereich der Krankenversicherung wird allerdings die Wirkung der Gebietsgleichstellung eingeschränkt. So kann etwa bei einem vorübergehenden Aufenthalt im Gebiet des anderen Vertragsstaats nur Akutbehandlung beansprucht werden (Art. 12 Abs. 1 b Abk.).

Für den Fall, daß sich die Gebietsgleichstellung auswirkt, daß also Leistungen auch bei Auslandsaufenthalt verlangt werden können, regelt Art. 15 das Prinzip der Leistungsaushilfe. Die Sachleistungen sind danach im anderen Vertragsstaat von einem dortigen Sozialversicherungsträger für Rechnung des eigentlich zuständigen Trägers zu erbringen.

Praktische Bedeutung dürfte diese Regelung vor allem dann haben, wenn sich ein Arbeitnehmer türkischer Staatsangehörigkeit, wie etwa ein Werkvertragsarbeiter, vorübergehend in Deutschland aufhält. Wird er während seines Deutschlandaufenthalts krank, so kann er Leistungen von der zuständigen deutschen AOK beanspruchen.

Art. 14 des Abkommens enthält eine eingehende Sonderregelung über die Krankenversicherung der Rentner. Die Anwendung dieser Vorschrift kann dazu führen, daß ein in der Türkei wohnhafter türkischer Rentner, der nur eine Rente aus der deutschen Rentenversicherung bezieht und in der Türkei nicht versicherungspflichtig beschäftigt ist, in Deutschland als Rentner versicherungspflichtig ist. Für ihn ist dann die deutsche AOK zuständig. Die Sachleistungen werden jedoch auch hier vom Träger des Aufenthaltsortes, also von der türkischen Sozialversicherungsanstalt, im Wege der Leistungsaushilfe für Rechnung der AOK erbracht.

### **(3) Koordinationsnormen bei Arbeitsunfall und Berufskrankheiten**

Regelungen über die Koordinierung im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung enthält das Abkommen in seinen Artt. 20 – 24.

Art. 20 betrifft den Fall, daß ein Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit in Rede steht, dem bzw. der bereits früher ein Arbeitsunfall bzw. eine Berufskrankheit vorausgegangen ist. In solchen Fällen kann, wie es § 56 Abs. 1 S. 2 SGB VII vorsieht, das frühere Ereignis bei der Bemessung des Grades der Erwerbsminderung und der Feststellung des Leistungsanspruchs berücksichtigt werden. Art. 20 regelt insoweit, daß auch Vorschädigungen berücksichtigt werden, die im Gebiet des anderen Vertragsstaates aufgetreten sind.

Im Hinblick auf Leistungsansprüche wegen einer Berufskrankheit sieht Art. 21 des Abkommens darüber hinaus vor, daß Expositionszeiten zusammenzurechnen sind.

Das Bundessozialgericht hat Wortlaut, Aufbau und Sinnzusammenhang des heutigen Art. 21 Abs. 1 des Abkommens entnommen, daß eine Entschädigungspflicht des Trägers der Unfallversicherung nur dann anzunehmen ist, wenn die Berufskrankheit wenigstens teilweise auch im Inland mitverursacht wurde. Nur wenn nach den inländischen Rechtsvorschriften überhaupt eine Berufskrankheit in Betracht komme, müssen auch die Gefährdungszeiten im ausländischen Vertragsstaat mitberücksichtigt werden.<sup>21</sup>

#### **Beispiel**

Im vom BSG entschiedenen Fall ging es um einen türkischen Staatsangehörigen, der von 1954 bis 1969 im türkischen Bergbau unter Tage gearbeitet hatte und später im Rheinisch-Westfälischen Steinkohlebergbau unter Tage als Neubergmann und als Hauer tätig war. Wegen eines Meniskusschadens hatte er sodann in Deutschland Entschädigung wegen einer Berufskrankheit beantragt. Der Meniskusschaden wurde nach dem Urteil des Bundessozialgerichts nicht als Berufskrankheit anerkannt, weil er im Bundesgebiet trotz seiner

<sup>21</sup> BSG SozR 6930 Art. 24 Nr. 1.

Beschäftigung im Rheinisch-Westfälischen Steinkohlebergbau unter Tage keine Tätigkeiten verrichtet hatte, die geeignet waren, einen Meniskusschaden zu verursachen, wie ihn Bergleute als Berufskrankheit erleiden. Der Schaden war vielmehr ausschließlich durch die Tätigkeit im türkischen Bergbau verursacht worden.

Die Artt. 22 – 24 enthalten wieder Vorschriften über die Leistungsaushilfe bei Sachleistungen.

Im Zusammenhang mit der Unfallversicherung ist schließlich auf eine praktisch bedeutsame Entscheidung des Bundessozialgerichts hinzuweisen, die an sich mit dem Sozialversicherungsabkommen nichts zu tun hat:

Nach dieser Entscheidung des Bundessozialgerichts erstreckt sich der Schutz der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung unter dem Gesichtspunkt des Wegeunfalls auch auf Wege zwischen Betriebsstätte und Familienwohnung, die ein türkischer Arbeitnehmer auf dem Weg zwischen seinem deutschen Beschäftigungsort und der Familienwohnung in der Türkei erleidet (vgl. § 8 Abs. 2 Nr. 4 SGB VII)<sup>22</sup>.

#### **(4) Die Koordinierung im Bereich der Rentenversicherung**

Der Erwerb eines Anspruchs aus der gesetzlichen Rentenversicherung im Fall der Invalidität, des Alters oder des Todes hängt häufig davon ab, daß bestimmte Versicherungszeiten zurückgelegt sind. Aus deutscher Sicht wäre hier etwa die fünfjährige Wartezeit für den Anspruch auf eine Altersrente zu bedenken (vgl. §§ 35 und 50 Abs. 1 SGB VI). Damit einem Arbeitnehmer die Wanderung von der Türkei nach Deutschland oder umgekehrt nicht zum Nachteil gereicht, sieht Art. 27 des Abkommens vor, daß für den *Erwerb* des Leistungsanspruchs auch diejenigen Versicherungszeiten berücksichtigt werden, die nach den Rechtsvorschriften der anderen Vertragspartei anrechnungsfähig sind und nicht auf dieselbe Zeit entfallen; in welchem Ausmaß Versicherungszeiten anrechnungsfähig sind, richtet sich nach den Rechtsvorschriften, die die Anrechnungsfähigkeit bestimmen (Art. 27 S. 2 Abk.)<sup>23</sup>.

<sup>22</sup> BSG SozR 2200 § 550 Nr. 64 = BSGE 57, 84.

<sup>23</sup> Aus Art. 27 des Abkommens folgt lediglich, daß Versicherungszeiten, wenn sie nach deutschem Recht zurückgelegt sind, für die Entstehung eines Anspruchs auch in der

Im Unterschied zur ursprünglichen Fassung des Abkommens finden sich heute dort keine Regelungen mehr über eine Berücksichtigung der Zeiten des jeweils anderen Vertragsstaates im Hinblick auf die *Höhe* des Rentenanspruchs. Die zuvor in Art. 27 enthaltenen Regelungen über die Pro-rata-temporis-Berechnung der Rente wurde wegen des aus ihnen resultierenden sehr großen Verwaltungsaufwandes für die deutschen Versicherungsträger gestrichen, denn diese Regelung nötigte zu einer mehrfachen Rentenberechnung und verursachte offenbar komplikationsträchtigen Schriftverkehr mit den türkischen Trägern, die über die Höhe der türkischen Renten Auskunft zu geben hatten.<sup>24</sup>

In den Artt. 28 und 29 schließlich finden sich einige Spezialregelungen für den deutschen bzw. türkischen Träger. Hinzuweisen ist hier insbesondere auf Vorschrift über den Export von Invaliditätsrenten, die nicht ausschließlich auf dem Gesundheitszustand des Versicherten beruhen (Art. 28 Abs. 7 des Abkommens). Für solche Renten ist die Gebietsgleichstellung des Art. 4 a außer Kraft gesetzt. Ein Rentenberechtigter, der in der Türkei lebt, erhält deshalb nach der insoweit einschlägigen nationalen Regelung (§§ 110 Abs. 2, 112 S. 1 SGB VI) eine Invaliditätsrente nur, wenn der Anspruch unabhängig von der Arbeitsmarktlage besteht.

Zum Zuge kommt die Gebietsgleichstellung demgegenüber insofern, als sie die vom deutschen Recht vorgesehene Kürzung von ins Ausland an Nichtdeutsche zu zahlenden Renten auf 70 % (§ 113 Abs. 3 SGB VI) aushebelt.

### **(5) Koordinationsvorschriften betreffend Familienleistungen**

Das Abkommen enthält schließlich kindergeldrechtliche Regelungen, die sich auf Fälle beziehen, in denen die Kinder eines in Deutschland beschäftigten türkischen Arbeitnehmers in der Türkei leben. Die Beschränkung auf Kindergeld für Arbeitnehmer ergibt sich aus Art. 1 Nr. 15 mit Art. 2 Abs. 1 e des Abkommens. Sie erklärt sich daraus, daß

---

Türkei zu berücksichtigen sind. Die Regelung bewirkt demgegenüber nicht, daß in der Türkei zurückgelegte Zeiten nach den deutschen Vorschriften zu berücksichtigen wären, beispielsweise als "Streckungszeiten" im Sinne der §§ 43 Abs. 3, 44 Abs. 4 SGB VI; vgl. BSGE 82, 1 (7).

<sup>24</sup> Vgl. BT-Drs. 10/6023, S. 27.

das Sozialversicherungsabkommen aus einer Zeit stammt, "als das Kindergeld noch von den Arbeitgebern aufgebracht wurde, als eine aus dem Arbeitsverhältnis fließende Leistung angesehen und infolgedessen ungeachtet des Aufenthaltsortes der Kinder in gleicher Höhe gewährt wurde"<sup>25</sup>. Obwohl sich dieser Kontext geändert hat, ist die Beschränkung der Kindergeldzahlung nach dem Abkommen auf Arbeitnehmer unverändert geblieben und spielt sogar in der Praxis eine durchaus beachtliche Rolle (dazu näher unten).

Art. 33 sieht vor, daß Kindergeld zu exportieren ist, wenn sich die Kinder eines türkischen Arbeitnehmers, der in Deutschland beschäftigt ist, in der Türkei aufhalten (Art. 33 Abs. 1 Satz 1 des Abkommens). Dies gilt auch dann, wenn der türkische Arbeitnehmer nach Beendigung seines Beschäftigungsverhältnisses Geldleistungen der Krankenversicherung wegen vorübergehender Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosengeld erhält und sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhält (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 des Abkommens). Abs. 2 beschränkt allerdings in einer schwer verständlichen Regelung die Höhe des zu exportierenden Kindergeldes. Es heißt dort, bei der Anwendung des Abs. 1 werde der deutsche Träger den in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigten türkischen Arbeitnehmern für ihre im Heimatland lebenden Kinder Kindergeld zu den höchsten Sätzen gewähren, die die Bundesrepublik Deutschland für Kinder in einem anderen Anwerbeland vereinbarungsgemäß am 1. Januar 1975 zahlt. Art. 33 Abs. 2 nimmt damit in verklausulierter Form Bezug auf Abkommen, mit denen der Kindergeldexport in die Anwerbeländer Spanien, Portugal und Griechenland im Jahr 1974 ebenfalls neu geregelt wurde. Diese drei Abkommen bezifferten die zu exportierenden Kindergeldbeträge (für das erste Kind: 10 DM; für das zweite Kind: 25 DM; für das dritte und vierte Kind je 60 DM; für jedes weitere Kind: 70 DM).<sup>26</sup> Diese Beträge sind also die nach wie vor maßgeblichen Beträge für den Kindergeldexport in die Türkei, auch wenn sich insoweit der Kontext im Hinblick auf die anderen Anwerbestaaten geändert hat.

---

<sup>25</sup> Vgl. BT-Drs. 7/3022, S. 7.

<sup>26</sup> Vgl. die im Bundesgesetzblatt Teil 2 1975, Nr. 20 abgedruckten Abkommen nebst Transformationsgesetzen.

### 3. Zur Rechtsqualität des Sozialversicherungsabkommens

Das deutsch-türkische Sozialversicherungsabkommen sowie die verschiedenen Änderungsabkommen sind "bilaterale völkerrechtliche Verträge zugunsten Dritter", die jeweils durch Zustimmungsgesetze i.S. des Art. 59 Abs. 2 S. 1 GG in innerstaatliches Recht transformiert wurden<sup>27</sup>. Da die Regelungen des Sozialversicherungsabkommens auf die innerstaatliche Anwendung zugeschnitten sind, sind sie dementsprechend konkret formuliert. Sie sind daher wie innerstaatliches Recht mit Gesetzesrang anzuwenden. Dementsprechend wird in den allgemeinen kollisionsrechtlichen Vorschriften des Sozialgesetzbuches IV ausdrücklich klargestellt, daß Regelungen des zwischenstaatlichen Rechts, die von den §§ 3 – 5 SGB IV abweichen, also insbesondere Regelungen des Sozialversicherungsabkommens, unberührt bleiben (§ 6 SGB IV). Eine ähnliche Vorschrift findet sich im Auslandsrentenrecht (Art. 110 Abs. 3 SGB VI).

Die Transformation eines zwischenstaatlichen Abkommens in innerstaatliches Recht verschafft ihm in Deutschland den Rang eines einfachen Gesetzes. In einer bemerkenswerten jüngeren Entscheidung hat das Bundessozialgericht das Abkommen aber mit einer gewissen verfassungsrechtlichen Weihe versehen<sup>28</sup>. Da es sich bei der Arbeitsmigration aus der Türkei nach Deutschland um eine von der deutschen Arbeitsmarktpolitik gestützte und gelenkte Massenerscheinung gehandelt habe, trage die Bundesrepublik Deutschland gegenüber den türkischen Arbeitsmigranten eine besondere Verantwortung. Diese könnten von Verfassungs wegen, im Rahmen des Schutzes sozialversicherungsrechtlicher Rechtspositionen nach Art. 14 GG, erwarten, "daß der deutsche Gesetzgeber bei Änderungen des Rentenrechts – zumindest soweit sie die verfassungsrechtlich geschützten Rechtspositionen an Rentenanwartschaften betreffen – auf die rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten dieses Personenkreises, welche maßgeblich durch die Verhältnisse in der Türkei bestimmt werden, Rücksicht (nimmt)"<sup>29</sup>. Dabei müßten die einschlägigen Vorschriften "den typischen Komplikationen einer Ausländerberührung Rechnung

<sup>27</sup> Vgl. BSG (GS) E 57, 23 (27 f.).

<sup>28</sup> BSGE 82, 1 (13 – 16).

<sup>29</sup> BSGE 82, 1 (14).

(tragen)". Im wesentlichen sei dies mit dem Sozialversicherungsabkommen verwirklicht worden<sup>30</sup>. Es kann jedoch von Verfassungs wegen auch einmal geboten sein, durch Nachverhandlungen mit der Türkei Vorschriften in das Abkommen einzufügen, die Härten infolge von Änderungen des Rentenrechts vermeiden helfen<sup>31</sup>.

## II. Der Beschluß Nr. 3/80 des Assoziationsrates EWG/Türkei

### 1. Zur Entwicklung des Assoziationsrechts EWG/Türkei

Für türkische Staatsangehörige ist nach der jüngsten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs der Beschluß Nr. 3/80 des Assoziationsrates EWG/Türkei vom 19. September 1980 eine weitere bedeutsame Rechtsquelle.<sup>32</sup>

Die Beschlüsse des Assoziationsrates EWG/Türkei vom 19. September 1980 sind eine bedeutsame Station des langwierigen Prozesses der Assoziation der Türkei mit der EG.<sup>33</sup> Ausgangspunkt dieser Beziehungen ist der Vertrag von Ankara, der am 12. September 1963 zwischen der EWG und der Türkei geschlossen wurde und am 1. Dezember 1964 in Kraft getreten ist. Dieser Vertrag wurde mit einem weiteren Abkommen, dem Zusatzprotokoll vom 23. November 1970, das am 1. Januar 1973 in Kraft trat, weiterentwickelt. Dieses Zusatzprotokoll enthält für das Sozialrecht bedeutsame Regelungen in Art. 39. Nach Abs. 1 dieser Vorschrift erläßt der im Rahmen der Assoziationsbeziehungen einzurichtende Assoziationsrat "Bestimmungen auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit für Arbeitnehmer türkischer Staatsangehörigkeit, die von einem Mitgliedstaat in einen anderen zu- oder abwandern, sowie für

---

<sup>30</sup> BSGE 82, I (15).

<sup>31</sup> BSGE 82, I (16); die verfassungsrechtlichen Bedenken des 13. Senats richteten sich gegen die Einführung der besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für Berufs-/Erwerbsunfähigkeitsrenten bei türkischen Staatsangehörigen, die vor dem 1.1.1984 ohne ein Recht zur freiwilligen Versicherung in ihre Heimat zurückgekehrt sind.

<sup>32</sup> Fundstellen: Amtsblatt EG C 110, 25.4.1983, S. 159; ferner Rat der Europäischen Gemeinschaften (Hg.), Assoziierungsabkommen und Protokolle EWG/Türkei sowie andere Basisdokumente, 1992, S. 349 ff.

<sup>33</sup> Zum folgenden eingehend Hänlein, ZAR 1998, S. 21 ff.

deren in der Gemeinschaft wohnende Familien". Nach Art. 39 Abs. 2 müssen es diese Bestimmungen ermöglichen, daß für türkische Arbeitnehmer in verschiedenen Mitgliedstaaten zurückgelegte Zeiten in der sozialen Sicherung nach noch festzusetzenden Regeln zusammengerechnet werden. Für solchermaßen berechnete Renten muß die Möglichkeit der Ausfuhr in die Türkei bestehen.

Nach äußerst schwierigen Verhandlungen einigten sich die EWG und die Türkei im Jahr 1980 innerhalb des Assoziationsrates auf die später als Assoziationsratsbeschlüsse Nr. 1, 2 und 3/80 bekannt gewordenen Maßnahmen. Der Beschluß des Assoziationsrates Nr. 3 befaßt sich mit Regelungen über die soziale Sicherheit solcher türkischer Arbeitnehmer, die in mehreren EG-Mitgliedstaaten beschäftigt sind oder waren. Die Beschlüsse des Assoziationsrates, und so auch der sozialrechtliche Beschluß Nr. 3/80, wurden seitens der EWG nicht als Rechtsakte förmlich publiziert. Gleichwohl wurden die Beschlüsse insbesondere durch ihre Veröffentlichung im Informationsbrief für Ausländerrecht<sup>34</sup> bekannt. Die Folge war eine lebhafte Diskussion in Rechtsprechung und Literatur, die schließlich zu Vorlagen zum EuGH führten. Die Leitentscheidung des EuGH erging bekanntlich im Jahr 1990 in der Rechtssache Sevince, als der Gerichtshof entschied, daß einzelne Bestimmungen des Assoziationsratsbeschlusses Nr. 1/80 in den Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbar seien.<sup>35</sup>

Auch der sozialrechtliche Beschluß Nr. 3/80 ist damals im Informationsbrief publiziert worden. Im veröffentlichten ministeriellen Aktenvermerk war allerdings ein Hinweis des Ministers beigefügt, zur Umsetzung und Durchführung sei eine EWG-Verordnung erforderlich. Tatsächlich erarbeitete die EG-Kommission den Vorschlag zu einer Verordnung, die diesen Beschluß innerhalb der Gemeinschaft für anwendbar erklären und Einzelheiten seiner Umsetzung regeln sollte. Die Kommission legte dem Rat diesen Vorschlag im Februar 1983 vor. Der Text des Verordnungsvorschlages wurde im April 1983 im Amtsblatt der EG veröffentlicht, und zwar im nicht-legislativen Teil C. Als Erläuterung für diesen Verordnungsvorschlag wurde dann der ARB 3/80

---

<sup>34</sup> InfAuslR 1981, S. 20.

<sup>35</sup> EuGHE 1990, I-3461.

abgedruckt<sup>36</sup>. Zu einer Verabschiedung der transformierenden Verordnung durch den Rat ist es jedoch bisher nicht gekommen.

Trotz seiner Veröffentlichung blieb der sozialrechtliche Assoziationsratsbeschluß seinerzeit unbeachtet. Erst als er in einem Revisionsurteil des Bundesverwaltungsgerichts<sup>37</sup> erwähnt wurde, begann eine Diskussion auch um diesen Beschluß. Schließlich erreichten Vorlagen auch zu diesem Thema den EuGH. Mittlerweile sind mehrere Urteile des EuGH auch zum ARB 3/80 ergangen, nämlich in den Rechtssachen Taflan-Met, Sürül und Kocak/Örs.

## 2. Übersicht zum Inhalt des Assoziationsratsbeschlusses 3/80

Der Assoziationsratsbeschluß 3/80 erstreckt mit gewissen Modifikationen Regeln des koordinierenden Sozialrechts der EG, d.h. der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 sowie der Durchführungsverordnung 574/72 auf türkische Staatsangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft wandern. Die Regeln des Beschlusses können daher grundsätzlich nicht zum Zuge kommen, wenn sich ein Sachverhalt lediglich im bilateralen Verhältnis zwischen einem Mitgliedstaat und der Türkei abspielt.

### a) Die allgemeinen Vorschriften in Titel I ARB 3/80

Der Assoziationsratsbeschluß 3/80 ist aufgebaut nach dem Vorbild der Sozialversicherungsabkommen und deren EG-rechtlichem funktionalen Äquivalent, der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71. Dementsprechend befinden sich im ersten Titel des Beschlusses allgemeine Vorschriften.

Deren Art. 2 regelt den persönlichen Geltungsbereich. Hiernach gilt der Beschluß für Arbeitnehmer türkischer Staatsangehörigkeit, für die die Rechtsvorschriften über die soziale Sicherheit eines oder mehrerer EG-Mitgliedstaaten gelten oder galten<sup>38</sup>. Arbeitnehmer ist jede Person, die als Versicherter oder als freiwillig Weiterversicherter einem System der sozialen Sicherheit angehört. Außerdem gilt der Beschluß für

<sup>36</sup> ABIEG C 110 v. 25.4.1983, S. 60 – 69.

<sup>37</sup> BVerwGE 91, 327 (333 f.).

<sup>38</sup> Der Beschluß gilt – anders als der Beschluß des Assoziationsrates 1/80 (vgl. dort Art. 11) – nicht für Arbeitnehmer aus den EG-Mitgliedstaaten in der Türkei.

Familienangehörige, die im Gebiet eines Mitgliedstaates wohnen, und für Hinterbliebene. Eine Ausnahme für türkische Flüchtlinge ist nicht vorgesehen, so daß der Assoziationsratsbeschluß auch auf Flüchtlinge türkischer Staatsangehörigkeit anzuwenden ist<sup>39</sup>. Die Anwendung der Vorschriften des ARB 3/80 setzt auch nicht etwa voraus, daß ein türkischer Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft gewandert ist. Vielmehr genügt die türkische Staatsangehörigkeit als über die Grenzen des Aufenthaltsstaates hinausweisendes Sachverhaltselement<sup>40</sup>.

Da der Beschluß an die türkische Staatsangehörigkeit anknüpft, ist er jedenfalls für die Zukunft nicht mehr anzuwenden, wenn der türkische Staatsangehörige sich in Deutschland einbürgern läßt<sup>41</sup>.

Den sachlichen Geltungsbereich beschreibt Art. 4 ARB 3/80 ebenso wie Art. 4 Verordnung (EWG) Nr. 1408/71. Danach gilt der Beschluß für alle Rechtsvorschriften über die Zweige der sozialen Sicherheit, die sodann im einzelnen aufgeführt werden, nicht jedoch für Systeme der Sozialhilfe oder Kriegsopferversorgung. Im einzelnen sind angesprochen Leistungen bei Krankheit und Mutterschaft, bei Invalidität und Alter, Leistungen an Hinterbliebene, Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, Sterbegeld, Leistungen bei Arbeitslosigkeit und Familienleistungen. Für alle angesprochenen Leistungen mit Ausnahme der Leistungen bei Arbeitslosigkeit finden sich im dritten Titel des Beschlusses jeweils besondere Vorschriften.

Art. 3 Abs. 1 ARB 3/80 schreibt die sozialrechtliche Gleichbehandlung vor. Nach dieser Vorschrift haben Personen, die im Gebiet eines Mitgliedstaats wohnen und für die der Beschluß gilt, die gleichen Rechte und Pflichten aufgrund der sozialrechtlichen

---

<sup>39</sup> Überzeugend BVerwG Urteil vom 6.12.2001 - 3 C 25.01, InfAuslR 2002, 255 (257).

<sup>40</sup> So überzeugend BSG, Urteil vom 29.1.2002, B 10 EG 3/01 R, InfAuslR 2002, 249 (250); insoweit gilt im Rahmen des ARB 3/80 anderes als im Rahmen der VO (EWG) 1408/71; dort ist ein über den Aufenthaltsstaat hinausweisender Auslandsbezug erforderlich, vgl. EuGH, Urteil vom 11.10.2001, Rs.C-95/99 - Kahlil u.a.; türkische Staatsangehörige sind eben nicht Angehörige irgendeines Drittstaates, sondern eines assoziierten Staates mit dem Fernziel der Mitgliedschaft, so mit Recht das BSG aaO.

<sup>41</sup> So BSG SozR 3-1200 § 33 SGB I Nr. 1 S. 6 (Einbürgerung eines Türken); entsprechend BSG SozR 3-1200 § 33 SGB I Nr. 2, S. 13 f. (Einbürgerung eines Marokkaners).

Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates wie die Staatsangehörigen dieses Staates, soweit der Beschluß nichts anderes bestimmt<sup>42</sup>.

Art. 6 ARB 3/80 hebt für bestimmte Geldleistungen, insbesondere für Invaliditäts-, Alters- und Unfallrenten, "die Wohnortklausel" auf. Das bedeutet übereinstimmend mit Art. 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, daß der Export dieser Leistungen vorgeschrieben ist, wenn die rentenberechtigte Person im Gebiet eines anderen Mitgliedstaates oder aber in der Türkei wohnt.

### **b) Die Kollisionsnormen des ARB 3/80**

Die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 enthält in ihrem zweiten Titel Kollisionsnormen. Der ARB 3/80 überträgt in seinem Art. 9 die wesentlichen Kollisionsvorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 auf die in der Gemeinschaft beschäftigten türkischen Arbeitnehmer. Danach gilt das Sozialrecht des Beschäftigungsstaates, d.h. auch in diesem Zusammenhang ist das Territorialitätsprinzip maßgebend. Bei Seeleuten wird erneut an das Recht der Flagge angeknüpft. Auch hier finden sich Sonderregelungen für Fälle vorübergehender Entsendung sowie für Fälle gleichzeitiger Beschäftigung in verschiedenen Staaten. Entsprechend seiner innergemeinschaftlichen Koordinationsfunktion enthält der ARB demgegenüber keine Antwort auf die Frage, ob ein Recht eines der Mitgliedstaaten oder das der Türkei anzuwenden ist.

### **c) Die Koordinierungsvorschriften des ARB 3/80**

#### **(1) Die Koordinierungsvorschriften des ARB 3/80 betreffend Leistungen bei Krankheit und Mutterschaft**

Die besonderen Vorschriften des dritten Titels des Beschlusses für die einzelnen Leistungsarten behandeln zunächst Leistungen bei Krankheit und Mutterschaft. Dabei hat der Beschluß Fälle wie den im

<sup>42</sup> Absolviert ein türkischer Staatsangehöriger in Deutschland den juristischen Vorbereitungsdienst außerhalb des Beamtenverhältnisses und ist er infolgedessen nicht nach § 8 Abs. 1 Nr. 5 SGB V von der Krankenversicherungspflicht befreit, ist dies nach einem Urteil des BSG keine von Art. 3 ARB 3/80 verbotene Ungleichbehandlung, weil von den Landesjustizverwaltungen auch Deutsche als nichtverbeamtete Referendare beschäftigt werden, BSG SozR 3-2500 § 8 SGB V, Nr. 2, S. 13 f.

Blick, daß etwa ein türkischer Arbeitnehmer, der in Neuf-Brisach/Frankreich lebt, aber auf der anderen Seite des Rheins, in Breisach/ Deutschland arbeitet, in Deutschland krankenversichert ist und nun vor der Frage steht, ob er im Fall der Krankheit medizinische Leistungen auch vom französischen Träger erhalten kann. Die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 sieht auch in diesem Zusammenhang das Prinzip der sog. aushelfenden Sachleistungserbringung vor. Da Geldleistungen anders als Sachleistungen leicht exportiert werden können, ist insoweit geregelt, daß insbesondere Lohnersatzleistungen bei Arbeitsunfähigkeit vom Träger des Beschäftigungsstaates auch dann bezahlt werden, wenn der Versicherte im anderen Mitgliedstaat wohnt.

Diese und andere Regelungen, die sich in den Art. 18 – 36 VO (EWG) 1408/71 finden, übertragen die Art. 10 und 11 des Art. 3/80 auf türkische Arbeitnehmer.

## **(2) Koordinierungsvorschriften des Assoziationsratsbeschlusses betreffend Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten**

Für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten verweist der Assoziationsratsbeschluß in Art. 15 auf die einschlägigen Artikel der VO (EWG) 1408/71. Diese Vorschriften ähneln zum Teil denen über die Krankenversicherung. Wie diese stellen sie sicher, daß Sachleistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten dort erbracht werden, wo sie gebraucht werden, z.B. am Wohnort oder am Unfallort. Geldleistungen muß der zuständige Träger zahlen, ohne daß es auf den Wohn- oder Aufenthaltsort ankäme.

In Hinblick auf Berufskrankheiten ist insbesondere die in Bezug genommene Regelung des Art. 57 VO (EWG) 1408/71 wichtig. Danach werden Leistungen für eine Berufskrankheit ausschließlich vom zuletzt zuständigen Staat erbracht, wenn sich in der Berufskrankheit ein Risiko verwirklicht, dem ein Arbeitnehmer in verschiedenen Beschäftigungsstaaten ausgesetzt war. Falls erforderlich, muß der zuständige Staat auch zuvor in anderen Mitgliedstaaten verwirklichte Umstände, etwa Expositionszeiten, berücksichtigen.

### **(3) Koordinierungsvorschriften des Assoziationsratsbeschlusses 3/80 für Alters-, Hinterbliebenen- und Invaliditätsrenten**

Für die Koordinierung im Bereich des Rentenrechts übernimmt der ARB. 3/80 ebenfalls wesentliche Vorschriften der VO (EWG) 1408/71. Hiernach soll auch für türkische Staatsangehörige das Gebot der Zusammenrechnung von Zeiten in Hinblick auf die Voraussetzungen eines Rentenanspruchs, insbesondere in Hinblick auf Wartezeiten angewendet werden. Außerdem übernimmt der Assoziationsratsbeschluß wesentliche Vorschriften über die Rentenberechnung, wonach die verschiedenen Renten, die ein türkischer Staatsangehöriger ggf. aus verschiedenen EG-Mitgliedstaaten bezieht, nach dem Pro-Rata-Prinzip berechnet werden müßten.<sup>43</sup>

### **(4) Die Koordinierung von Familienleistungen**

Das siebte Kapitel der VO (EWG) 1408/71 betrifft Familienleistungen und regelt in erster Linie das "Beschäftigungsland-Prinzip". Demnach werden solche Leistungen, z.B. das deutsche Kindergeld, an Arbeitnehmer und Arbeitslose vom Träger der Beschäftigungslandes geleistet, und zwar auch dann, wenn die Familienangehörigen, um deretwillen die Familienleistung gezahlt wird, in einem anderen Mitgliedstaat wohnen. Die entsprechenden Regelungen übernimmt der ARB. 3/80 *nicht*. Er verweist vielmehr lediglich auf Art. 72 der VO (EWG) 1408/71 (Art. 18 ARB 3/80). Demnach müßte ein Mitgliedstaat, der den Erwerb eines Anspruchs auf Familienleistungen von Versicherungs- oder Beschäftigungsfällen abhängig macht, auch in anderen Mitgliedstaaten zurückgelegte Zeiten berücksichtigen. Diese Regelung spielt allerdings für Deutschland keine Rolle, weil das Kindergeld nicht von solchen Voraussetzungen abhängt.

Daß demgegenüber die Art. 73 ff. der VO (EWG) 1408/71 nicht für anwendbar erklärt werden, bedeutet, daß ein türkischer Arbeitnehmer für seine Kinder dann kein Kindergeld erhalten soll, wenn er in Deutschland arbeitet, die Kinder aber z.B. in den Niederlanden leben.

---

<sup>43</sup> Zu den rentenrechtlichen Vorschriften des ARB 3/80 näher Hänlein, ZAR 98, 21 (26 f.).

Leben die Kinder in der Türkei, handelt es sich um einen Fall, auf den der ARB von vornherein nicht zugeschnitten ist, der vielmehr nach dem Sozialversicherungsabkommen abzuwickeln ist.

### 3. Zur Rechtsqualität des ARB 3/80

Ähnlich wie bei dem bekannteren Assoziationsratsbeschluß Nr. 1/80 stellt sich bei dem sozialversicherungsrechtlichen ARB die Frage nach seiner Verbindlichkeit und insbesondere nach seiner unmittelbaren Anwendbarkeit. Mit diesen Fragen hat sich der Europäische Gerichtshof insbesondere in den Rechtssachen Taflan-Met und Sürül befaßt.

#### a) Die Entscheidung des EuGH in der Rechtssache Taflan-Met

In der Sache Taflan-Met war erstmals der Assoziationsratsbeschluß Nr. 3/80 Gegenstand einer Vorabentscheidung des Europäischen Gerichtshofs<sup>44</sup>. In seiner Entscheidung leitete der Gerichtshof zum einen aus den Bestimmungen des Assoziationsabkommens ab, die Assoziationsratsbeschlüsse seien Rechtsakte eines von den Vertragsparteien ermächtigten Organs, die mit dem Abkommen unmittelbar zusammenhängen und daher für die Vertragsparteien verbindlich seien. Der Sache nach setzte der EuGH damit seine bisherige Rechtsprechung zu den Beschlüssen Nr. 1 und Nr. 2/80 fort, die er mit derselben Begründung als integrierende Bestandteile der Gemeinschaftsrechtsordnung bezeichnet hatte<sup>45</sup>. Daß der von der EG-Kommission dem Rat vorgelegte Vorschlag einer Durchführungsverordnung nicht umgesetzt worden war, war nach Auffassung des EuGH für die Frage der Verbindlichkeit des Beschlusses unerheblich<sup>46</sup>.

Andererseits bekräftigte der EuGH seine bisherige Rechtsprechung, daß Assoziationsratsbeschlüsse ebenso wie das ihnen zugrundeliegende Abkommen unmittelbare Wirkung innerhalb der Gemeinschaftsrechtsordnung nur haben können, sofern sie eine klare und eindeutige Verpflichtung enthalten, deren Erfüllung oder deren

<sup>44</sup> EuGHE 1996, I-4085.

<sup>45</sup> Vgl. EuGH E 1988, 5323 sowie E 1990, I-3461.

<sup>46</sup> Vgl. Hänlein, EuroAS 1997, S. 21.

Wirkungen nicht vom Erlaß eines weiteren Aktes abhängen<sup>47</sup>. In diesem Zusammenhang schloß sich der Gerichtshof dem im Verfahren erhobenen Einwand an, der Assoziationsratsbeschluß 3/80 sei seiner Art nach dazu bestimmt, durch einen weiteren Rechtsakt des Rates ergänzt zu werden. Da der entsprechende Verordnungsvorschlag der Kommission vom Rat jedoch nicht angenommen worden sei, könne der Beschluß vorerst nicht angewendet werden. Zur Begründung hieß es seinerzeit, für die konkrete Anwendung der VO (EWG) 1408/71, auf die der ARB 3/80 verweise und die wie dieser die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit der Mitgliedstaaten bezwecke, sei der Erlaß der umfangreichen Durchführungsverordnung 574/72 erforderlich gewesen<sup>48</sup>. Viele der detaillierten Durchführungsbestimmungen fänden sich aber in ARB 3/80 nicht wieder.

Nach der Begründung dieses Urteils blieb es zunächst unklar, ob der gesamte Beschluß oder aber nur einzelne Regelungen nach näherer Prüfung nicht unmittelbar anwendbar sein sollten.

### **b) Die Entscheidung des EuGH in der Rechtssache Sürül**

Eine Klärung hat der Gerichtshof mittlerweile mit der Entscheidung in der Rechtssache Sürül v. 4. Mai 1999 herbeigeführt, in der er die unmittelbare Anwendbarkeit des Gleichbehandlungsgrundsatzes in Art. 3 Abs. 1 des ARB 3/80 statuierte<sup>49</sup>.

Dieser Entscheidung, die hier eine nähere Behandlung verdient, lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Klägerin und ihr Ehemann sind türkische Staatsangehörige, die sich rechtmäßig in Deutschland aufhalten. Dem Ehemann der Klägerin war die Einreise nach Deutschland zur Aufnahme eines Studiums gestattet worden. Später hatte die Klägerin die Genehmigung erhalten, im Wege der Familienzusammenführung zu ihrem Ehemann nach Deutschland zu ziehen. Beide Ehegatten sind im Besitz einer *Aufenthaltsbewilligung* (§ 28 AuslG). Außerdem erhielt der Ehemann der Klägerin die Erlaubnis, neben seinem Studium bis zu 16 Stunden

<sup>47</sup> EuGHE 1996, I-4085, Rz 24 f.

<sup>48</sup> EuGHE 1996, I-4085, Rzn. 26 – 28.

<sup>49</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 4. 5.1999 in der Rechtssache C-262/96 – Sema Sürül gegen Bundesanstalt für Arbeit, InfAuslR 1999, 324.

wöchentlich als Aushilfskraft tätig zu sein. Dementsprechend wurde er auch – und zwar mit entsprechender Arbeitserlaubnis tätig. Aufgrund der Geringfügigkeit seiner Tätigkeit entrichtete er keine Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung. Den Schutz der Unfallversicherung, der auch für geringfügige Beschäftigungen besteht, genoß er demgegenüber.

Die Klägerin, die nicht erwerbstätig war, gebar im Jahr 1992 in Deutschland ein Kind, das sie in der ehelichen Wohnung betreut und erzieht. In Anbetracht dessen werden ihr in der deutschen Rentenversicherung nach § 56 SGB VI Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für die ersten drei Lebensjahre ihres Kindes gutgeschrieben.

Zunächst erhielt die Klägerin Kindergeld und auch den Kindergeldzuschlag für ihr Kind. In Anbetracht der Änderung des Bundeskindergeldgesetzes stellte die Bundesanstalt für Arbeit jedoch mit Wirkung vom 1. Januar 1994 die Zahlung des Kindergeldes mit der Begründung ein, daß die Klägerin nach diesem Datum die Voraussetzungen des BKGG nicht mehr erfülle, da sie keine Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis besitze.

Das mit dieser Sache befaßte Sozialgericht Aachen warf die Frage auf, ob die Klägerin nach den assoziationsrechtlichen Vorschriften einen Anspruch auf Gewährung von Kindergeld unter denselben Voraussetzungen wie Deutschen zustehe und legte die Sache dem Europäischen Gerichtshof vor.

Dieser entschied nun am 4. Mai 1999 nach einem überaus langwierigen Verfahren wie folgt:

(1) Zur Frage der unmittelbaren Wirkung des Art. 3 Abs. 1 des Beschlusses Nr. 3/80 heißt es zunächst, die gegen die unmittelbare Anwendbarkeit der rentenrechtlichen Koordinierungsvorschriften des Beschlusses in der Entscheidung Taflan-Met vorgebrachten Gründe ließen sich auf die nunmehr in Rede stehende Vorschrift des Art. 3 Abs. 1 ARB 3/80 über die Gleichbehandlung im Bereich der sozialen Sicherheit nicht übertragen. Art. 3 Abs. 1 des Beschlusses sei keine Koordinierungsvorschrift, die Probleme technischer Art, etwa in Hinblick auf die Zusammenrechnung von Versicherungszeiten aufwerfen könne.

Auch habe der von der Kommission vorgelegte Vorschlag einer Durchführungsverordnung insoweit keine Umsetzungsregelung enthalten. Die Klägerin begehre vielmehr nur die Anwendung der Vorschriften des Aufnahmemitgliedstaates in Verbindung mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz<sup>50</sup>.

In einem weiteren Argumentationsschritt prüft der Gerichtshof, ob die Voraussetzungen der unmittelbaren Anwendbarkeit positiv gegeben sind, ob die Vorschrift des Art. 3 Abs. 1 ARB 3/80 also unter Berücksichtigung ihres Wortlauts und in Hinblick auf ihren Gegenstand und auf ihre Natur eine klare und eindeutige Verpflichtung enthalte, deren Erfüllung oder deren Wirkung nicht vom Erlaß eines weiteren Aktes abhängen, Kriterien die auch für die sekundären Rechtsquellen des Assoziationsrechts maßgeblich sind<sup>51</sup>. Nach dem Wortlaut des Art. 3 Abs. 1 ARB 3/80 seien die Kriterien erfüllt, denn die Vorschrift stelle klar, eindeutig und unbedingt das Verbot auf, Personen, die im Gebiet eines Mitgliedstaats wohnen und für die der Beschluß Nr. 3/80 gilt, aus Gründen der Staatsangehörigkeit zu diskriminieren. Dafür bedürfe es des Erlasses ergänzender Durchführungsvorschriften nicht<sup>52</sup>.

Diese Feststellung sieht der Gerichtshof dadurch bestätigt, daß Art. 3 Abs. 1 ARB 3/80 lediglich für den besonderen Bereich der sozialen Sicherheit die Durchführung und Konkretisierung des allgemeinen Verbotes der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit darstelle, das in Art. 9 des Assoziationsabkommens verankert ist, der auf die entsprechenden Regelungen im EWG-Vertrag verweist.<sup>53</sup> Im übrigen entspreche diese Auslegung der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs zu den Gleichbehandlungsvorschriften der Kooperationsabkommen mit den Maghreb-Staaten<sup>54</sup>. Auch Gegenstand und Natur der assoziationsrechtlichen Regelungen sprächen nicht dagegen, daß das in Art. 3 Abs. 1 ARB 3/80 enthaltene Diskriminierungsverbot die Rechtsstellung des einzelnen unmittelbar

---

<sup>50</sup> Rzn. 51 – 59.

<sup>51</sup> Rz. 60.

<sup>52</sup> Rzn. 61 – 62.

<sup>53</sup> Rz. 64.

<sup>54</sup> Rz. 65 f.

regeln könne. Insoweit wird vor allem darauf hingewiesen, daß die Vorschrift ihre Grundlage in Art. 39 des Zusatzprotokolls findet<sup>55</sup>.

(2) Im zweiten Teil der Überlegungen befaßt sich der Gerichtshof mit dem sachlichen und persönlichen Geltungsbereich des Art. 3 Abs. 1 ARB 3/80. Insoweit heißt es zunächst, daß das deutsche Kindergeld unstreitig eine Familienleistung i.S.v. Art. 4 Abs. 1 Buchst. h des Beschlusses Nr. 3/80 sei<sup>56</sup>.

Schwieriger zu beantworten war die Frage, ob die Klägerin in den persönlichen Geltungsbereich des Beschlusses fällt. Letztlich überließ der Gerichtshof die Entscheidung dieser Frage dem Sozialgericht Aachen<sup>57</sup>. Zunächst freilich finden sich eine Reihe aufschlußreicher rechtlicher Erwägungen.

Zunächst heißt es, daß die in Art. 1 Buchst. b des Beschlusses Nr. 3/80 für die Anwendung des Beschlusses auf "Arbeitnehmer" gegebene Definition des Arbeitnehmerbegriffs weitgehend mit der in Art. 1 Buchst. a der VO 1408/71 enthaltenen Definition dieses Begriffs übereinstimme<sup>58</sup>. Entsprechendes gelte für den Begriff des "Familienangehörigen", der nach Art. 1 Buchst. a ARB 3/80 die ihm in Art. 1 Buchst. f der VO 1408/71 gegebene Bedeutung habe<sup>59</sup>. Auch die Definition des persönlichen Geltungsbereichs des Beschlusses Nr. 3/80 in Art. 2 lehne sich an die entsprechende Definition und die in Art. 2 Abs. 1 der VO (EWG) 1408/71 an<sup>60</sup>.

Zum zweiten bezieht sich der Gerichtshof auf seine Rechtsprechung zum Arbeitnehmerbegriff i.S. der VO (EWG) 1408/71. Arbeitnehmer i.S. dieser Rechtsprechung ist jede Person, die, ob sie nun eine Erwerbstätigkeit ausübt oder nicht, die Versicherteneigenschaft nach den für die soziale Sicherheit geltenden Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten besitzt. Der Begriff bezeichnet jede Person, die im Rahmen eines der in Art. 4 Abs. 1 der VO 1408/71 aufgeführten Systeme der sozialen Sicherheit gegen die in dieser Vorschrift genannten

<sup>55</sup> Rzn. 70 – 72.

<sup>56</sup> Rz. 75.

<sup>57</sup> Rz. 95.

<sup>58</sup> Rz. 82.

<sup>59</sup> Rz. 83.

<sup>60</sup> Rz. 84.

Risiken und den dort aufgestellten Voraussetzungen versichert ist<sup>61</sup>. Eine Person besitzt dem Gerichtshof zufolge folglich die (sozialrechtliche) Arbeitnehmereigenschaft, sofern sie auch nur gegen ein einziges Risiko in einem allgemeinen oder besonderen System der sozialen Sicherheit pflichtversichert oder freiwillig versichert ist, ohne daß es darauf ankommt, ob sie in einem Arbeitsverhältnis steht<sup>62</sup>.

Schließlich sei auch eine einschränkende Regelung im Anhang der VO (EWG) Nr. 1408/71, auf die Art. 25 Abs. 1 ARB 3/80 verweise, nicht anzuwenden<sup>63</sup>.

Der Gerichtshof beendet seine Überlegungen mit der Feststellung, daß eine türkische Staatsangehörige wie die Klägerin die sich aus der Arbeitnehmereigenschaft i.S. des Beschlusses Nr. 3/80 ergebenden Rechte geltend machen könne, wenn feststeht, daß sie auch nur gegen ein einziges Risiko bei einem der in Art. 1 Buchst. b des Beschlusses genannten allgemeinen oder besonderen Systeme der sozialen Sicherheit pflichtversichert oder freiwillig versichert ist. Dies wäre, wie das vorliegende Gericht in seiner Vorlagefrage angebe, für den Zeitraum, in dem die Klägerin wegen der Kindererziehung von der gesetzlichen Rentenversicherung erfaßt war, der Fall<sup>64</sup>. Ebenso könne die Klägerin für die Zeit, in der sie nicht in einem System der sozialen Sicherheit versichert war, als Familienangehörige eines Arbeitnehmers Rechte i.S. des Beschlusses Nr. 3/80 geltend machen, wenn feststehe, daß ihr Ehemann auch nur gegen ein einziges Risiko bei einem der in Art. 1 Buchst. b des Beschlusses genannten allgemeinen oder besonderen Systeme der sozialen Sicherheit pflichtversichert oder freiwillig

<sup>61</sup> Rz. 85 mit Bezugnahmen auf EuGHE 1979, 1977, Rdnr. 4 (Pierik II) u. EuGHE 1990, I-1755, Rz. 9 (Kits van Heijningen).

<sup>62</sup> Rz. 86 mit Bezugnahme auf EuGHE 1998 I-2691, Rz. 36 (Sala) u. EuGHE 1998 I-3419 Rz. 21 (Kousijärvi).

<sup>63</sup> Hierzu Rz. 87 – 92; es ging hier um Anh. I C zur VO (EWG) 1408/71; dort heißt es, daß als Arbeitnehmer i.S.d. VO nur gilt, wer für den Fall der Arbeitslosigkeit pflichtversichert ist oder im Anschluß an diese Versicherung Krankengeld oder entsprechende Leistungen erhält, wenn ein deutscher Träger der zuständige Träger für die Gewährung von Familienleistungen gemäß Art. III Kap. 7 der VO ist. Der Gerichtshof machte gegenüber dem hierauf gestützten Einwand geltend, in Teil III Kap. 7 der VO (EWG) 1498/71 seien Fälle nicht angesprochen, die wie der vorliegende sich allein in einem Mitgliedstaat abwickelten.

<sup>64</sup> Rz. 92.

versichert sei, wobei diese Voraussetzung erfüllt wäre, wenn der Ehemann in der gesetzlichen Versicherung gegen Arbeitsunfälle versichert sei<sup>65</sup>.

Nach diesen Schlußfolgerungen besteht für das deutsche Sozialgericht, dem der EuGH nunmehr die Entscheidung über die persönliche Anwendbarkeit des Beschlusses Nr. 3/80 überträgt, wohl keinerlei Entscheidungsspielraum mehr.

(3) Im dritten Teil der Begründung beschäftigt sich der Gerichtshof mit der Tragweite des Diskriminierungsverbotes. Hier kommt der Gerichtshof zu dem Ergebnis, daß eine Diskriminierung i.S. des Art. 3 Abs. 1 ARB 3/80 vorliege, wenn ein Mitgliedstaat einem türkischen Staatsangehörigen, für den der Beschluß Nr. 3/80 gilt, eine Leistung wie das Kindergeld nur gewährt, wenn dieser eine bestimmte Art von Aufenthaltstitel besitzt, während von Inländern kein solches Dokument verlangt wird<sup>66</sup>. Da nichts vorgetragen sei, was eine solche Ungleichbehandlung objektiv rechtfertigen könnte, verstoße die festgestellte Diskriminierung gegen Art. 3 Abs. 1 ARB 3/80<sup>67</sup>.

(4) In den abschließenden Ausführungen geht es um die zeitliche Wirkung des Urteils. Hiernach wird abweichend von der Regel ausnahmsweise die Wirkung des Urteils in zeitlicher Hinsicht beschränkt. Die unmittelbare Wirkung kann nicht zur Begründung von Ansprüchen auf Leistungen zu Zeiten vor Erlaß des Urteils geltend gemacht werden, soweit die Betroffenen nicht vor diesem Zeitpunkt Klage erhoben oder einen gleichwertigen Rechtsbehelf eingelegt haben<sup>68</sup>. Zur Begründung gibt der Gerichtshof an, er habe sich in der Sache Sürül zum ersten Mal mit der Auslegung des Art. 3 Abs. 1 ARB 3/80 befaßt. Zudem habe das Urteil in der Rechtssache Taflan-Met bei vernünftiger Betrachtung Ungewißheit darüber entstehen lassen, ob sich der einzelne vor einem nationalen Gericht auf Art. 3 Abs. 1 des Beschlusses berufen könne. Deshalb schlossen es zwingende Erwägungen der Rechtssicherheit aus, Rechtsverhältnisse, die vor Erlaß des Urteils abschließend geregelt waren, in einer Situation wieder in Frage zu stellen, in der dies die

<sup>65</sup> Rz. 94.

<sup>66</sup> Rz. 103.

<sup>67</sup> Rz. 104.

<sup>68</sup> Rz. 113.

Finanzierung der Systeme der sozialen Sicherheit der Mitgliedstaaten rückwirkend erschüttern könnte<sup>69</sup>.

### c) Weitere Rechtsprechung zur Rechtsqualität des ARB 3/80

In einem weiteren Urteil hat der EuGH seine Auffassung nochmals bestätigt, daß Art. 3 Abs. 1 des ARB 3/80 in seinem Geltungsbereich einen eindeutigen und unbedingten Grundsatz aufstellt, der so bestimmt ist, daß er von einem nationalen Gericht angewandt werden kann, und der daher geeignet ist, die Rechtsstellung des einzelnen zu regeln; der Gerichtshof hält also daran fest, daß diese Bestimmung unmittelbare Wirkung mit der Folge besitzt, daß sich die Personen, für die sie gilt, vor den Gerichten der Mitgliedstaaten auf sie berufen können<sup>70</sup>.

Auch die mit einschlägigen Fragen befaßten obersten deutschen Bundesgerichte haben sich der Auffassung des EuGH nunmehr angeschlossen; dies gilt sowohl für das Bundesverwaltungsgericht<sup>71</sup> wie auch für das Bundessozialgericht<sup>72</sup>.

## C Rechtsquellen des internationalen Flüchtlingssozialrechts

Soweit es sich bei türkischen Mandanten nicht um Arbeitsmigranten, sondern um Flüchtlinge handelt, ist von Interesse, ob etwa aus Rechtsquellen des internationalen Flüchtlingssozialrechts Rechtsfolgen abgeleitet werden können, insbesondere ob auf diese Weise restriktive Regelungen des nationalen Rechts überspielt werden.

### I. Die Genfer Flüchtlingskonvention

Zu denken ist insoweit zunächst an die Genfer Flüchtlingskonvention.

<sup>69</sup> Rz. 109 – 111.

<sup>70</sup> EuGH 2000, I- 1287 (1326, Rdnr. 35)– Ramazan und Örs.

<sup>71</sup> BVerwG, Urteil vom 6.12.2001, 3 C 25.01, InfAuslR 2002, S. 255 f.

<sup>72</sup> BSG, Urteil vom 29.1.2002 – B 10 EG 3/01 R, InfAuslR 2002, 249 ff.

## **1. Zum Inhalt der Genfer Flüchtlingskonvention aus sozialrechtlicher Sicht**

### **a) Die sozialrechtlichen Vorschriften der GFK**

Die Genfer Konvention enthält sozialrechtliche Regelungen in den Art. 23 u. 24.

Art. 23 betrifft die öffentliche Fürsorge. Demnach verpflichten sich die vertragsschließenden Staaten, den Flüchtlingen, die sich rechtmäßig in ihrem Staatsgebiet aufhalten, auf dem Gebiet der öffentlichen Fürsorge und sonstigen Hilfeleistungen die gleiche Behandlung wie ihren eigenen Staatsangehörigen zu gewähren.

Gegenstand von Art. 24 sind das Arbeitsrecht und die soziale Sicherheit. In bezug auf die soziale Sicherheit heißt es dort, daß die vertragsschließenden Staaten den Flüchtlingen, die sich rechtmäßig in ihrem Gebiet aufhalten, dieselbe Behandlung gewähren wie ihren Staatsangehörigen. Dabei muß es sich um eine Angelegenheit der sozialen Sicherheit handeln. Der Begriff der sozialen Sicherheit wird näher konkretisiert als gesetzliche Bestimmungen bezüglich der Arbeitsunfälle, der Berufskrankheiten, der Mutterschaft, der Krankheit, der Arbeitsunfähigkeit, des Alters und des Todes, der Arbeitslosigkeit, des Familienunterhalts sowie jedes anderen Wagnisses, das nach dem in betreffenden Land geltenden Recht vom System der sozialen Sicherheit gedeckt wird. Die Regelung enthält freilich zwei Vorbehalte. Der eine bezieht sich auf geeignete Abmachungen über die Aufrechterhaltung der erworbenen Rechte und Anwartschaften. Nach dem anderen Vorbehalt (Art. 24 Abs. 1 b, ii GFK) bleiben besondere Bestimmungen vorbehalten, die nach dem im Aufenthaltsland geltenden Recht vorgeschrieben sind und die Leistungen oder Teilleistungen betreffen, die ausschließlich aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie Zuwendungen an Personen, die nicht die für die Gewährung einer normalen Rente geforderten Bedingungen der Beitragsleistung erfüllen.

Nach Art. 24 Abs. 2 wird das Recht auf Leistung, das durch den Tod eines Flüchtlings infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit entsteht, nicht dadurch berührt, daß sich der Berechtigte außerhalb des Gebietes des vertragsschließenden Staates aufhält.

Nach Abs. 3 schließlich verpflichten sich die vertragschließenden Staaten, die Vorteile solcher internationaler Abkommen auch auf Flüchtlinge zu erstrecken, die sie hinsichtlich der Aufrechterhaltung der erworbenen Rechte und Anwartschaften auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit untereinander abgeschlossen haben oder abschließen werden, soweit die Flüchtlinge die Bedingungen erfüllen, die für Staatsangehörige der Unterzeichnerstaaten der in Betracht kommenden Abkommen vorgesehen sind.

### **b) zum persönlichen Anwendungsbereich der sozialrechtlichen Vorschriften**

Es ist festzuhalten, daß sowohl Art. 23 wie Art. 24 GFK zu den Vorschriften der Konvention zählen, die kraft ausdrücklicher Regelung nur auf diejenigen Flüchtlinge anzuwenden sind, die sich rechtmäßig im jeweiligen Vertragsstaat aufhalten<sup>73</sup>. Die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts eines Flüchtlings, der in einem Vertragsstaat um Asyl bittet, hängt davon ab, daß der betreffende Staat die Flüchtlingseigenschaft explizit oder implizit anerkennt<sup>74</sup>. Dabei ist davon auszugehen, daß die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft durch den Vertragsstaat den gesamten Aufenthalt der betreffenden Person zu einem rechtmäßigen macht, so daß auch der während der Zeit des Anerkennungsverfahrens unrechtmäßige Aufenthalt durch die staatliche Erklärung zu einem rechtmäßigen wird. Der Konventionsflüchtling kann nach wohl zutreffender Auslegung der Konvention mithin die Rechte, die er an die Rechtmäßigkeit anknüpft, zwar erst nach erfolgter Anerkennung in Anspruch nehmen, jedoch auch rückwirkend für die Zeit davor. Dies ist insbesondere für die von den Art. 23 u. 24 GFK gewährten Rechte von Bedeutung. Ab der Anerkennung kann der Konventionsflüchtling fürsorgerechtliche und sozialrechtliche staatliche Leistungen geltend machen, und zwar auch rückwirkend für die Zeit der Dauer des Anerkennungsverfahrens<sup>75</sup>.

In diesem Zusammenhang ist auf besondere innerstaatliche Vorschriften hinzuweisen, die die innerstaatliche Bedeutung der GFK klarstellen. Nach § 3 AsylVerfG ist die Flüchtlingseigenschaft im Sinne

<sup>73</sup> Vgl. Amann, Die Rechte des Flüchtlings, S. 135 – 137.

<sup>74</sup> Amann, Die Rechte des Flüchtlings, S. 143 f.

<sup>75</sup> Amann, Die Rechte des Flüchtlings, S. 144.

der GFK gegeben, wenn ein entsprechender Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge ergangen ist (§ 3 AsylVfG). Nach dem Ergehen eines solchen Bescheides wird ihm jedoch ggf. auch die Zeit des vorangegangenen Verfahrens angerechnet (§ 55 Abs. 3 AsylVfG). Diese Gesetzeslage entspricht also der soeben gutgeheißenen Auslegung der GFK<sup>76</sup>.

## **2. Die innerstaatliche Anwendbarkeit der Genfer Flüchtlingskonvention**

Die Genfer Konvention v. 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sowie das Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge v. 31.1.1967 sind völkerrechtliche Verträge, die aus deutscher Sicht durch die jeweiligen Zustimmungsgesetze in innerstaatliches Recht transformiert wurden. Die Transformation eines völkerrechtlichen Vertrages durch ein Zustimmungsgesetz führt zur unmittelbaren Anwendbarkeit einer Vertragsnorm, wenn diese nach Wortlaut, Zweck und Inhalt geeignet und hinreichend bestimmt ist, wie eine innerstaatliche Vorschrift rechtliche Wirkung zu entfalten, dafür also keiner weiteren normativen Ausfüllung bedarf. Diese Voraussetzungen liegen bei den Vorschriften der Genfer Konvention nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vor<sup>77</sup>.

Die Transformation der Genfer Konvention durch das Zustimmungsgesetz führt dazu, daß die Konvention innerstaatlich Gesetzesrang erhalten hat. Würde nun ein späteres innerstaatliches Gesetz Regelungen vorsehen, die bewußt gegen die Konvention verstossen, würden diese späteren gesetzlichen Regeln der transformierten Konvention allerdings ungeachtet des Umstandes vorgehen, daß sie völkerrechtswidrig wären.

<sup>76</sup> Vgl. aber auch, bezogen auf das Erziehungsgeld, BSGE 70, 197 (203).

<sup>77</sup> BVerwGE 88, 254 (257).

## II. Die Verordnung (EWG) 1408/71

### 1. Die Anwendbarkeit der Verordnung (EWG) 1408/71 auf Flüchtlinge

Als Realisierung des Art. 24 Abs. 3 GFK kann es angesehen werden, daß die Verordnung (EWG) 1408/71 auch Flüchtlinge i.S. der Genfer Konvention in ihren Anwendungsbereich einbezieht. Dies folgt aus der Vorschrift des Art. 2 der VO über den persönlichen Geltungsbereich, wonach die VO für Arbeitnehmer und Selbständige gilt, für welche die Rechtsvorschrift eines oder mehrerer Mitgliedstaaten gelten oder galten, soweit sie (u.a.) als Flüchtlinge im Gebiet eines Mitgliedstaats wohnen (Art. 2 Abs. 1). Der Legaldefinition in Art. 1 d der VO ist zu entnehmen, daß der Begriff des Flüchtlings die Bedeutung hat, die in Art. 1 des am 28. Juli 1951 in Genf unterzeichneten Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge festgelegt ist. Nicht genannt ist an dieser Stelle das Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge aus dem Jahr 1967, mit dem die zeitlichen und geographischen Begrenzungen des Flüchtlingsbegriffs aufgehoben wurden. Insoweit können sich im Hinblick auf türkische Flüchtlinge unter dem Gesichtspunkt der geographischen Beschränkung aber kaum Probleme ergeben, denn die Türkei dürfte i.S. der Genfer Flüchtlingskonvention als Europa anzusehen sein. Zweifelhaft könnte jedoch erscheinen, ob die Flucht der Kurden aus der Türkei als Ereignis angesehen werden kann, das vor dem 1.1.1951 eingetreten ist.

Eine solche Differenzierung beim persönlichen Anwendungsbereich wäre allerdings zu spitzfindig. Die EG-Kommission jedenfalls geht in ihrer Kommentierung der VO (EWG) 1408/71 davon aus, daß der Flüchtlingsbegriff der Verordnung zugleich an der Konvention und am Zusatzprotokoll ausgerichtet ist: "The term 'refugee' for the purpose of the Regulation is to be interpreted in accordance with the provisions of the convention on the status of Refugees signed in Geneva on 28 July 1951 as amended by the New York Protocol of 1967."<sup>78</sup>

<sup>78</sup> EG-Kommission (DG V), Compendium of Community provisions on social security, 4. Aufl., 1995, S. 409 (Nr. 93).

Vor kurzem hat nun der Europäische Gerichtshof erstmals – auf Vorlage des BSG<sup>79</sup> – entschieden<sup>80</sup>, daß die VO (EWG) 1408/71 auch für Staatenlose oder Flüchtlinge gilt, die als Arbeitnehmer oder Selbständige im Gebiet eines Mitgliedstaats wohnen. Der Gerichtshof hat diese Auffassung insbesondere darauf gestützt, daß sich die Gründungsmitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in den fünfziger Jahren des 20. Jahrhunderts allesamt auf internationaler Ebene verpflichtet hätten, Staatenlosen und Flüchtlingen allgemein Anspruch auf die Leistungen nach den Gesetzen und Regelungen über die soziale Sicherheit unter den für fremde Staatsangehörige vorgesehenen Voraussetzungen zu gewähren. Deshalb versteht der EuGH die Kompetenzvorschrift des EG-Vertrages (Art. 51 a.F.) so, daß sie auch eine Erstreckung der Koordinierungsregeln auf Flüchtlinge erfaßt<sup>81</sup>. Allerdings verlangt der Gerichtshof darüberhinaus, daß sich der Staatenlose oder Flüchtling in einer Situation befindet, die mit einem Element über die Grenzen dieses Mitgliedstaates hinausweist, daß also ein Bezug des Falles noch zu einem anderen Mitgliedstaat besteht<sup>82</sup>. Ein türkischer Staatsangehöriger, der aus der Türkei etwa nach Deutschland geflohen ist, ohne in einer Beziehung noch zu einem anderen Mitgliedstaat zu stehen, kann sich demnach nicht auf den Gleichbehandlungsgrundsatz der VO 1408/71 berufen<sup>83</sup>, wohl aber auf denjenigen des ARB 3/80<sup>84</sup>.

## 2. Zur Rechtsqualität der VO (EWG) 1408/71

Der Gleichbehandlungsgrundsatz der Verordnung hätte gegenüber dem Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 24 GFK für Flüchtlinge den Vorteil, daß es sich um vorrangiges EG-Recht handelt.

<sup>79</sup> BSG, Vorlagebeschlüsse vom 15.10.1998, B 14 EG 7/97 R u.a.

<sup>80</sup> EuGH, Urteil vom 11.10.2001, Rs C-95/99 – Khalil – u.a., SozR 3-6050 Art. 2 Nr. 7.

<sup>81</sup> ebd., Rdnrn. 39 ff.

<sup>82</sup> ebd., Rdnrn. 65 ff.

<sup>83</sup> Anders noch Sozialgericht Aachen, InfAuslR 1998, 325; LSG Stuttgart, NVwZ 1997, S. 8; LSG NRW, E-LSG EG-007.

<sup>84</sup> vgl. dazu bereits oben S. 68 ff.

## D Hinweise auf sonstige Rechtsquellen des internationalen Rechts

Der Vollständigkeit ist auf weitere Rechtsquellen internationaler Provenienz hinzuweisen, die insbesondere wegen weiterer Gleichbehandlungsgrundsätze von praktischer Bedeutung sein könnten.

### I. Europäische Sozialcharta

Im Verhältnis zur Türkei ist auch die Europäische Sozialcharta v. 18.10.1961<sup>85</sup> zu bedenken, da die Türkei die ESC mit Wirkung zum 24.12.1989 ratifiziert hat<sup>86</sup>. Die ESC hält verschiedene Regeln, die auf Gleichbehandlung von Angehörigen der Unterzeichnerstaaten zielen. Allerdings wird aus Teil III des Anhanges zur ESC abgeleitet, daß individuelle Rechte aus der Charta nicht abgeleitet werden könnten<sup>87</sup>.

Nach Auffassung des BSG kann allerdings Art. 19 Abs. 4 ESC (Gleichbehandlung in bezug auf die Arbeitsbedingungen) nicht ohne Einfluß auf die Bestimmungen des Assoziationsrechts EG-Türkei bleiben<sup>88</sup>.

### II. Europäische Menschenrechtskonvention

Für beitragsbezogene Leistungen ist ferner die Europäische Menschenrechtskonvention v. 4.11.1950<sup>89</sup> mit ihrem ersten Zusatzprotokoll vom 20.3.1952<sup>90</sup> von Bedeutung<sup>91</sup>. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in der Sache Gaygusuz Art. 1 des Zusatzprotokolls (Schutz des Eigentums) in Verbindung mit dem Gleichheitssatz des Art. 14 EMRK dahingehend ausgelegt, daß eine auf Beiträgen beruhende Leistung (wie die österreichische Notstandshilfe) als

<sup>85</sup> BGBl. II, S. 1262.

<sup>86</sup> Vgl. Bekanntmachung über den Geltungsbereich der ESC v. 9.1.1990, BGBl. II, 59.

<sup>87</sup> BVerwGE 91, 327 ff; BSG SozR 3-6935 Allg. Nr. 1 S. 4 f.; SozR 3-7833 § 1 BErzGG, Nr. 14, S. 66.

<sup>88</sup> BSG, Beschluß v. 17.2.1998, B 13 RJ 31/96 R im Anschluß an Lörcher, EuZW 1991, 395 (396).

<sup>89</sup> BGBl. 1952 II S. 686, 953.

<sup>90</sup> BGBl. 1956 II, S. 1880.

<sup>91</sup> Vgl. auch Zuleeg, ZAR 1997, 170 (172).

geschütztes Eigentum anzusehen sei und daß deswegen türkische Staatsangehörige, die Beiträge entrichtet hatten, nicht vom Bezug dieser Leistung ausgeschlossen werden dürften<sup>92</sup>.

Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang auch, daß auch der EuGH die von der EMRK und den Zusatzprotokollen garantierten Rechte anerkennt<sup>93</sup>.

### *III. Deutsch-türkisches Niederlassungsabkommen*

Zu erwähnen ist des weiteren das "Niederlassungsabkommen zwischen dem Deutschen Reich und der Türkischen Republik" v. 12.1.1927<sup>94</sup>. Von Bedeutung könnte hier im Hinblick auf die steuerrechtliche Einkleidung des Kindergeldes Art. 8 des Abkommens sein, der steuerrechtliche Gleichbehandlung vorsieht. Das Hessische Finanzgericht hat allerdings wohl mit Recht darauf hingewiesen, daß die Kinderfreibeträge bereits nach § 32 Abs. 6 EStG deutschen wie türkischen Arbeitnehmern in gleicher Höhe zustehen<sup>95</sup>.

### *IV. Deutsch-türkisches Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung*

Aus dem nämlichen Grund dürfte das in Art. 24 des deutsch-türkischen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung<sup>96</sup> kodifizierte steuerliche Diskriminierungsverbot im Kindergeldrecht nicht zum Zuge kommen.

---

<sup>92</sup> EGMR, Urteil v. 16.9.1996, Gaygusuz/Österreich, JZ 1997, 405; hierzu etwa Davy, ZIAS 2001, 222 ff (237 ff.); eingehend A. Schmidt, Europäische Menschenrechtskonvention und Sozialrecht – Die Bedeutung der Straßburger Rechtsprechung für das europäische und deutsche Sozialrecht, Diss. München, Teil I Kapitel 4 A (im Druck, voraussichtlich Baden-Baden, 2003).

<sup>93</sup> Seit EuGHE 1974, 491 (507).

<sup>94</sup> RGBl. 1927, S. 76; Wiederanwendung seit dem 1.3.1952, vgl. BGBl. 1952, II S. 608.

<sup>95</sup> HessFG, Urteil v. 11.8.1998, EFG 1999, S. 78 (nicht rechtskräftig, Az. BFH: VI R 197/98).

<sup>96</sup> Abkommen v. 16. April 1985 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, BGBl. 1989, II, S. 866.

## **E Probleme im Zusammenhang mit der türkischen Wehrpflicht**

Den bisherigen systematischen Ausführungen folgt nun der angekündigte problembezogene Teil. Zunächst sollen hier arbeits- und sozialrechtliche Fragen beleuchtet werden, die sich im Zusammenhang mit der türkischen Wehrpflicht stellen können.

### ***1. Anwendbarkeit des Arbeitsplatzschutzgesetzes auf türkische Wehrpflichtige***

#### **1. Rechtslage nach der Rechtsprechung des BAG**

Wird ein deutscher Arbeitnehmer zum Wehrdienst einberufen, genießt er den Schutz des Arbeitsplatzschutzgesetzes. Insbesondere ruht das Arbeitsverhältnis (§ 1 Abs. 1) und darf nicht gekündigt werden (§ 2). Auch darf aus der wehrdienstbedingten Abwesenheit kein Nachteil entstehen (§ 6 Abs. 1). Auf die Berufs- und Betriebszugehörigkeit ist die Wehrdienstzeit anzurechnen (§ 6 Abs. 2).

Derartige Regelungen, die Arbeitnehmer vor nachteiligen Auswirkungen einer durch den Wehrdienst veranlaßten Abwesenheit auf die Beschäftigungsbedingungen im Betrieb schützen, gelten nach der auf Art. 48 EGV gestützten Rechtsprechung des EuGH auch für die Staatsangehörigen anderer EG-Mitgliedstaaten, die im Hoheitsgebiet eines Staates, der entsprechende Schutzvorschriften erlassen hat, einer Beschäftigung nachgehen und in ihrem Herkunftsland wehrpflichtig sind<sup>97</sup>. Der EuGH benennt im übrigen als einschlägig auch das arbeitsrechtliche Diskriminierungsverbot des Art. 7 der VO (EWG) 1612/68.

Nach der älteren Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts gilt diese Gleichstellung jedoch nicht für türkische Wehrpflichtige, wobei sich auch aus dem Assoziationsrecht nichts anderes ergeben soll<sup>98</sup>. Völlig schutzlos hat das BAG freilich türkische Wehrpflichtige nicht gelassen. Wenn ein türkischer Wehrpflichtiger, der in Deutschland beschäftigt ist, zum *verkürzten* Wehrdienst, der heute einen Monat dauert, einberufen

<sup>97</sup> EuGHE 1969, 363 – Ugliola.

<sup>98</sup> BAGE 41, 229 (241); 52, 305 (309).

wird, kommt es zu einer Pflichtenkollision, die zu einer befristeten Suspendierung der Hauptpflichten aus dem Arbeitsverhältnis führt<sup>99</sup>. Ein anderer Senat hat dieses Ergebnis für den Fall aus § 242 BGB abgeleitet, daß überwiegende betriebliche Interessen fehlen<sup>100</sup>. Diese Rechtsprechung bedeutet der Sache nach, daß unbezahlter Sonderurlaub jedenfalls dann genommen werden kann, wenn keine überwiegenden betrieblichen Interessen dem entgegenstehen. Allerdings sind die wehrpflichtigen türkischen Arbeitnehmer verpflichtet, den Arbeitgeber unverzüglich über den Zeitpunkt der Einberufung zu unterrichten und auf Verlangen des Arbeitgebers die Richtigkeit dieser Angaben durch behördliche Bescheinigungen der Türkei nachzuweisen. Eine Verletzung dieser arbeitsvertraglichen Nebenpflichten kann ggf. eine verhaltensbedingte ordentliche Kündigung oder gar eine Kündigung aus wichtigem Grund rechtfertigen<sup>101</sup>.

Zugunsten der türkischen Wehrpflichtigen wirkt sich die Unanwendbarkeit des ArbPISchG insofern aus, als sie auch zur Unanwendbarkeit des § 4 Abs. 1 führt. Wegen des (verkürzten) Wehrdienstes und der damit einhergehenden Suspendierung der Arbeitspflicht kann also der Anspruch des Arbeitnehmers auf Erholungsurlaub nach dem BUrlG nicht anteilig gekürzt werden<sup>102</sup>.

Bei Ableistung eines Wehrdienstes von mehr als zwei Monaten in einem Drittstaat gewährt das BAG dem fremdstaatlichen Wehrpflichtigen jedoch kein Leistungsverweigerungsrecht, sondern gestattet dem Arbeitgeber eine personenbedingte Kündigung, wenn der wehrdienstbedingte Ausfall zu einer erheblichen Beeinträchtigung der betrieblichen Interessen führt und nicht durch zumutbare personelle und organisatorische Maßnahmen überbrückt werden kann. Zu den zumutbaren Überbrückungsmaßnahmen kann sogar eine Stellenausschreibung für eine Aushilfskraft über den Beschäftigungsbetrieb hinaus gehören, und zwar selbst dann, wenn der Arbeitgeber im Unternehmensbereich einen Personalabbau betreibt oder plant<sup>103</sup>.

<sup>99</sup> BAGE 41, 229.

<sup>100</sup> BAGE 43, 263.

<sup>101</sup> BAGE 43, 263 (LS 1 und 2).

<sup>102</sup> BAGE 52, 305 (309).

<sup>103</sup> BAGE 59, 32 (betr. jugoslawische Wehrpflicht).

## 2. Gleichbehandlung türkischer Wehrpflichtiger aufgrund des Assoziationsrechts

M.E. spricht viel dafür, auf türkische Arbeitnehmer in Deutschland nicht nur – mit dem Urteil *Sürül* – den sozialrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz, sondern auch den arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz anzuwenden<sup>104</sup>. Ein einschlägiges Diskriminierungsverbot, das mit Art. 7 Abs. 1 der VO (EWG) 1612/68 verglichen werden kann, findet sich in Art. 10 ARB 1/80. Das Bundesarbeitsgericht hat in einer Entscheidung aus dem Jahr 2002 diese Regelung mit Recht für unmittelbar anwendbar gehalten<sup>105</sup>. Ein naheliegender Schritt wäre es dann, auch in diesem Zusammenhang das Urteil des EuGH in der Rechtssache *Ugliola* fruchtbar zu machen. Im Ergebnis sollte man daher auch auf den türkischen Wehrdienst das ArbPISchG anwenden, jedenfalls in bezug auf öffentliche Arbeitgeber.

### *II. Mitgliedschaft in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung während des türkischen Wehrdienstes ?*

Für die Angehörigen eines türkischen Wehrpflichtigen konnte es bis zum 31.12.1998 von Bedeutung sein, daß die Mitgliedschaft in der deutschen Krankenversicherung für die Dauer eines Monats auch dann fortbestand, wenn das Beschäftigungsverhältnis ohne Entgeltzahlung fortbesteht (§ 192 Abs. 1 Nr. 1 SGB V a.F.)<sup>106</sup>. Der Zeitrahmen dieser Regelung deckte sich mit der Dauer des verkürzten Wehrdienstes der Auslandstürken. Mit dem RRG 1999 (Art. 5. Nr. 5)<sup>107</sup> ist dieser

<sup>104</sup> Vgl. auch Hänlein, NZA 1999, 513 (515 f.); Gutmann, SpuRt 1997, 38 (40); Weiß, InfAuslR 1998, 313 (315).

<sup>105</sup> BAGE 94, 111 (115)=NZA 2000, 831 (832 f.) betr. türkische Fremdsprachenlektorin.

<sup>106</sup> An den in der Vorgängervorschrift enthaltenen Erhaltungstatbestand (drei Wochen) hat das BSG im übrigen im Zusammenhang mit dem Kindergeld angeknüpft. Die Zahlung von Kindergeld für in der Türkei lebende Kinder setzt nach dem Abkommen eine Beschäftigung in Deutschland voraus. Unbezahlter Urlaub in der Türkei ließ das sozialversicherungsrechtliche Beschäftigungsverhältnis unberührt, wenn der Urlaub von vornherein auf diesen Zeitraum begrenzt war, nicht jedoch ein von vornherein sechs Wochen überschreitende sechswöchiger Urlaub, BSG SozR 6930 Art 1 Abk Türkei SozSich, Nr. 1.

<sup>107</sup> BGBl. 1997, I S. 2298.

Erhaltungstatbestand zwar mit Wirkung ab dem 1.1.1999 entfallen. In der Sache hat sich jedoch an der Rechtslage nichts geändert, denn seit dem 1.1.1999 folgt aus § 7 Abs. 3 S. 1 SGB IV, dass eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt, Voraussetzung der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung, für die Dauer von bis zu einem Monat als fortbestehend gilt, wenn das Beschäftigungsverhältnis ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt fort dauert.

### *III. Die Berücksichtigung des türkischen Wehrdienstes in der deutschen Rentenversicherung*

Auch Zeiten des Wehrdienstes in der Türkei können in der deutschen Rentenversicherung zu Buche schlagen. Dies ergibt sich aus Art. 27 des dt-türk. SVAbk, wie ein vom BSG entschiedener Fall illustriert. Von Bedeutung war in diesem Fall insbesondere der oben bereits zitierte zweite Satz des Art. 27. Die Hinterbliebenen eines türkischen Staatsangehörigen hatten in Deutschland Witwen- bzw. Waisenrente beantragt. Die Gewährung dieser Renten hing von der Erfüllung einer Versicherungszeit von 60 Kalendermonaten ab. Der verstorbene Versicherte hatte jedoch Pflichtbeiträge nur für 5 Kalendermonate in der Türkei und für 41 Kalendermonate in der Bundesrepublik entrichtet. Fraglich war, ob auch die Zeit des Wehrdienstes des Verstorbenen in der Türkei zu berücksichtigen war. Nach türkischem Recht verhielt es sich so, daß die Wehrdienstleistung in der Türkei – anders als in Deutschland – lediglich ein Recht zur freiwilligen Versicherung eröffnet, das eine eigene Beitragsentrichtung des Versicherten oder seiner Angehörigen erfordert. Die für die Anrechnung nach türkischem Recht erforderlichen Beiträge hatte die Witwe des Versicherten nach dessen Tod, etwa 10 Jahre nach dem fraglichen Wehrdienst, nachentrichtet. Nach der wohl zutreffenden Auffassung des BSG war selbst unter diesen Umständen die Wehrdienstzeit nach Art. 27 des Abkommens anzurechnen.<sup>108</sup>

Die zunächst erstaunlich erscheinende Wertung des Bundessozialgerichts wird dann plausibel, wenn man sich vor Augen hält, daß deutsche Wehrdienstzeiten als Ersatzzeiten ohne irgendeine

<sup>108</sup> BSG SozR 6930 Art. 27, Nr. 3 = BSGE 64, 303; anderer Auffassung noch *Wißmeyer*, Mit LVA Oberfranken und Mittelfranken 1987, 129 (158).

Beitragszahlung auf die Wartezeit angerechnet werden (vgl. §§ 55 Abs. 1 S. 2, 248 Abs. 1 SGB VI). Dementsprechend hat das Bundessozialgericht die Wirkung seiner Entscheidung ausweislich des Leitsatzes auf Fälle beschränkt, nach denen die durch Beitragsnachentrichtung herbeigeführte Anrechnungsfähigkeit der Wehrdienstzeit nicht zu einer Besserstellung des türkischen Versicherten führt.<sup>109</sup>

## F Rentenrechtliche Probleme

### I. Die Berichtigung von Geburtsdaten türkischer Versicherter

Im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung spielt das Alter einer Person in vielfältigem Zusammenhang, insbesondere in Bezug auf das Eintreten des Versicherungsfalles, eine bedeutsame Rolle<sup>110</sup>. Bei türkischen Staatsangehörigen, die in der deutschen Rentenversicherung versichert sind, ist jedoch häufig unklar, von welchem Geburtsdatum und damit von welchem Lebensalter auszugehen ist<sup>111</sup>. Türkische Versicherte haben sich daher häufig im Vorfeld des Erreichens der jeweiligen Altersgrenzen bemüht, ein früheres Geburtsdatum geltend zu machen, als der Rentenversicherungsträger ausweislich der von ihm vergebenen Versicherungsnummer des Versicherten bis dato angenommen hatte. Aus diesem Grund hatten türkische Staatsangehörige häufig richterliche Berichtigungen der Eintragungen im türkischen Personenstandsregister erwirkt. Die Folge war eine große Zahl von Streitigkeiten vor den deutschen Sozialgerichten um die Anerkennung dieser berichtigten Geburtsdaten. Dabei ging es zum Teil um vorgelagerte Verfahren, in denen sich die Versicherten bemühten, eine Versicherungsnummer mit dem rentenrechtlich günstigeren Geburtsdatum zu erhalten. Zum anderen handelte es sich um leistungsrechtliche Streitigkeiten, in denen es also um den jeweiligen Rentenanspruch selbst ging.

Nach der zum Teil schwankenden Rechtsprechung des Bundessozialgerichts waren die Versicherungsträger stets verpflichtet, im

<sup>109</sup> Vgl. auch BSG SozR 6930, Art. 27, Nr. 3 S. 13.

<sup>110</sup> Vgl. die Übersicht bei Naether, MittLVA Oberfranken und Mittelfranken, 1999, S. 65 f.

<sup>111</sup> Vgl. zu den Ursachen dieses Phänomens Hänlein, VSSR 1998, 147 (151f.).

Leistungsfall das richtige Geburtsdatum festzustellen, auch wenn der Versicherte vorher bei der Bildung der Versicherungsnummer ein anderes Geburtsdatum angegeben hatte<sup>112</sup>.

Bei Versicherten, die im deutschen Personenstandsregister eingetragen sind, wären Behörden und Gerichte bei der Ermittlung des tatsächlichen Geburtsdatums nicht frei. Vielmehr gilt nach § 60 PStG, daß die Personenstandsbücher bei ordnungsgemäßer Führung Eheschließung, Geburt und Tod und die darüber gemachten Angaben beweisen, sofern nicht der Nachweis der Unrichtigkeit geführt wird. Diese Beweisregel ist jedoch auf ausländische Urkunden und damit auch auf durch Urteil berichtigte Personenstandseintragungen im türkischen Register nicht anzuwenden. Demzufolge mußten die Rentenversicherungsträger bzw. die Sozialgerichte Beweiserhebungen über die Frage des tatsächlichen Geburtsdatums durchführen. Chancen, mit dem Vortrag eines berichtigten Geburtsdatums gehört zu werden, waren in der Praxis zwar wohl nicht übermäßig groß; es hat jedoch durchaus immer wieder Fälle gegeben, in denen die türkischen Prätendenten Erfolg hatten.

Seit dem 1.1.1998 hat sich jedoch die Rechtslage einschneidend geändert. Mit Wirkung zu diesem Zeitpunkt hat das erste Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze v. 16.12.1997 BGBl. I, S. 2970 einen neuen § 33 a in das erste Buch des Sozialgesetzbuchs eingefügt. Diese Vorschrift lautet wie folgt:

“Altersabhängige Rechte und Pflichten

- (1) Sind Rechte oder Pflichten davon abhängig, daß eine bestimmte Altersgrenze erreicht oder nicht überschritten ist, ist das Geburtsdatum maßgebend, das sich aus der ersten Angabe des Berechtigten oder Verpflichteten oder seiner Angehörigen gegenüber einem Sozialleistungsträger oder, soweit es sich um eine Angabe im Rahmen des Dritten oder Sechsten Abschnitts des Vierten Buches handelt, gegenüber dem Arbeitgeber ergibt.
- (2) Von einem nach Abs. 1 maßgebenden Geburtsdatum darf nur abgewichen werden, wenn der zuständige Leistungsträger feststellt, daß

---

<sup>112</sup> BSGE 77, 140 (142).

1. ein Schreibfehler vorliegt oder
2. sich aus einer Urkunde, deren Original vor dem Zeitpunkt der Angabe nach Abs. 1 ausgestellt worden ist, ein anderes Geburtsdatum ergibt<sup>113</sup>.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Geburtsdaten, die Bestandteil der Versicherungsnummer oder eines anderen in den Sozialleistungsbereichen dieses Gesetzbuches verwendeten Kennzeichens sind, entsprechend."

Die Regelung, die erst aufgrund einer Anregung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung in den Gesetzesentwurf aufgenommen wurde, soll die mißbräuchliche Inanspruchnahme von Sozialleistungen in Fällen vermeiden, in denen aufgrund einer Änderung von Geburtsdaten ein längerer Bezug von Sozialleistungen (z.B. der Waisenrente oder des Kinderzuschusses oder Kindergeldes) oder ein früherer Bezug von Leistungen (z.B. der Rente wegen Alters) beantragt wird. Es gehe darum, gerichtliche Änderungen von Geburtsdaten, die nach verschiedenen ausländischen Rechtsordnungen möglich seien, nicht zu Vorteilen führen zu lassen, die in der jeweiligen ausländischen Rechtsordnung nicht damit verbunden seien. Die Regelung knüpfe an die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts an, wonach auch für inländische Sozialleistungsträger und Gerichte solche ausländischen Statusentscheidungen grundsätzlich zwar nicht verbindlich seien, jedoch eine besonders verwaltungsintensive Prüfung verlangten. Die neue Vorschrift solle daher diese Prüfung vereinfachen und sicherstellen, daß derartige Änderungen von Geburtsdaten im deutschen Sozialrecht grundsätzlich nicht berücksichtigt würden. Für die Träger der Rentenversicherung werde dies bedeuten, daß sie in der Regel von den Daten ausgehen könnten, die sich aus der Versicherungsnummer ergeben<sup>114</sup>.

Bereits kurz nach Inkrafttreten des § 33 a SGB I haben zwei Senate des Bundessozialgerichts dem EuGH die Frage vorgelegt, ob die Regelung mit dem Europäischen Recht vereinbar sei<sup>115</sup>. In diesen

<sup>113</sup> Beispielsfall hierzu: BSG, NZS 2002, 202 ff.

<sup>114</sup> Vgl. Beschlußempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung vom 12. 11.1997, BT-Drs. 13/8994, S. 85.

<sup>115</sup> Beschluß des 13. Senats v. 17.2.1998, B 13 RJ 31/96 R (Az. beim EuGH: C-102/98 – Ibrahim Kocak/LVA Oberfranken und Mittelfranken); Beschluß des 8. Senats v.

Vorlagebeschlüssen wurde zum einen die Frage aufgeworfen, ob sich aus Art. 3 des ARB 3/80 ein auf einen türkischen Arbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland unmittelbar anwendbares Diskriminierungsverbot auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit ergebe.

Zum zweiten wurde danach gefragt, ob eine Regelung wie § 33 a SGB I mit einem eventuellen sozialrechtlichen Diskriminierungsverbot zu vereinbaren sei.

Der EuGH hat in einem Urteil vom 14.3.2000<sup>116</sup> zunächst seine bereits erwähnte Rechtsprechung betreffend die unmittelbare Wirkung des Art. 3 Abs. 1 ARB 3/80 bestätigt. Außerdem hat er festgestellt, daß die neue deutsche Regelung nicht gegen den sozialrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz verstoße, da ihre Anwendbarkeit nicht von der Staatsangehörigkeit der betroffenen Arbeitnehmer abhängt.

## *II. Das Problem des "multilateralen Effekts"*

### **1. Die Versagung der multilateralen Zusammenrechnung im Rahmen des Sozialversicherungsabkommens**

Für den Erwerb eines Rentenanspruchs kann es darauf ankommen, ob zu deutschen und türkischen Versicherungszeiten auch noch solche hinzuzurechnen sind, die in einem Drittstaat erworben wurden. Dies zeigt folgendes Beispiel:

Ein türkischer Staatsangehöriger war erwerbsunfähig geworden und beantragte deshalb eine Erwerbsunfähigkeitsrente. Der Anspruch setzte voraus, daß eine Wartezeit von 60 Kalendermonaten zurückgelegt war. Der Anspruchsteller konnte 45 Beitragsmonate aus Deutschland, 13 österreichische Beitragsmonate<sup>117</sup> und zwei türkische Versicherungsmonate vorweisen. Eine Zusammenrechnung nach dem deutsch – österreichischen Sozialversicherungsabkommen ergab 58 Monate, eine Zusammenrechnung nach dem deutsch-türkischen

---

31.3.1998, B 8 KN 7/95 R (Az. beim EuGH: C-211/98 - Ramazan Örs/Bundesknappschaft).

<sup>116</sup> EuGHE 2000, I- 1287 (1311 ff.) – Ramazan/Örs.

<sup>117</sup> Der Fall spielte vor dem Beitritt Österreichs zur EG.

Sozialversicherungsabkommen 47 Monate. Die Wartezeit war also nur erfüllt, wenn alle diese Zeiten zusammengerechnet wurden.

Der Große Senat des Bundessozialgerichts hat im Jahr 1984 entschieden, daß die kumulative Anwendung mehrerer bilateraler Abkommen geboten sei, daß also in solchen Fällen "multilateral zusammengerechnet" werden müsse<sup>118</sup>.

Um dieses Ergebnis zu vermeiden, wurde in das Zusatzabkommen auf Wunsch der Bundesregierung eine Klausel aufgenommen, die klarstellen soll, "daß die gleichzeitige Anwendung weiterer Abkommen oder überstaatlicher Regelungen (EG-Recht) einschließlich der sog. multilateralen Zusammenrechnung der Versicherungszeiten ausgeschlossen ist."<sup>119</sup> Die entsprechende Regelung findet sich in Nr. 2 b des Schlußprotokolls<sup>120</sup> und lautet:

"Sind nach den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei außer den Voraussetzungen für die Anwendung des Abkommens auch die Voraussetzungen für die Anwendung eines anderen Abkommens oder einer überstaatlichen Regelung erfüllt, so läßt der Träger dieser Vertragspartei bei Anwendung des Abkommens das andere Abkommen oder die überstaatliche Regelung unberücksichtigt." (sog. Abwehrklausel).

Diese Abwehrklausel hat auch das BSG im beabsichtigten Sinne angewendet und ihr entnommen, daß bei jeweils vereinbarten Abwehrklauseln ausländische Versicherungszeiten nicht "multilateral" zusammengerechnet werden dürfen, und zwar selbst dann nicht, wenn der Berechtigte inzwischen eingebürgert wurde<sup>121</sup>.

## **2. Versagung der multilateralen Zusammenrechnung im Rahmen des ARB 3/80**

Mit einer vergleichbaren Problemlage befaßt sich auch der ARB 3/80. Hier geht es um Fälle wie den, daß ein türkischer Staatsangehöriger

<sup>118</sup> BSGE 57, 23; allgemein Eichenhofer, Internationales Sozialrecht, Rdnrn. 136 ff. m.w.N.

<sup>119</sup> BT-Drs. 10/6023, S. 25.

<sup>120</sup> Nach Art. 56 des Abkommens ist das Schlußprotokoll Bestandteil des Abkommens.

<sup>121</sup> BSG SozR 3-6858 Nr. 2.

sowohl in der Türkei wie auch in mehreren EU-Mitgliedstaaten versichert war, z.B. in Frankreich und Deutschland.

Für solche Fälle sieht Art. 14 ARB 3/80 vor, daß die Mitgliedstaaten die Teilrentenansprüche zunächst nach dem jeweiligen bilateralen Sozialversicherungsabkommen berechnen, also unter Berücksichtigung der französischen und der türkischen bzw. der deutschen und der türkischen Zeiten. In einem zweiten Schritt soll eine Vergleichsberechnung nach den Vorschriften der VO (EWG) 1408/71 angestellt werden, bei der dann nur die mitgliedstaatlichen Zeiten, z.B. die französischen und die deutschen, nicht aber die türkischen berücksichtigt werden. Ergibt sich hiernach ein höherer Rentenbetrag, wird die Rente nach den bilateralen Abkommen entsprechend erhöht.

Diese Regelung des Art. 14 ARB 3/80 kann dazu führen, daß schon die Entstehung eines Rentenanspruchs dem Grunde nach scheitert, weil nach keiner der beiden Rechnungen die in allen (im Beispiel: drei) Staaten zurückgelegten Zeiten berücksichtigt werden. Dieses unbefriedigende Ergebnis geht zurück auf die Rechtsgrundlage des ARB: Art. 39 des Zusatzprotokolls sieht ausdrücklich vor, daß die Mitgliedstaaten nicht zur Berücksichtigung von in der Türkei zurückgelegten Zeiten gezwungen werden dürfen. Im Jahr 1980 hatten sich die EWG-Staaten lediglich bereit gefunden, dem Assoziationsratsbeschluß eine Erklärung beizufügen, nach der sie sich verpflichten, "die rechtlichen Mittel und notwendigen Modalitäten zur Berücksichtigung der in der Türkei zurückgelegten Zeiten für den Erwerb, die Erhaltung oder das Wiederaufleben des Leistungsanspruchs sowie für die Berechnung der Leistungen auszuarbeiten".

Dieser Absichtserklärung sind Taten jedoch nicht gefolgt. Auch im Rahmen des ARB 3/80 wäre also eine multilaterale Zusammenrechnung selbst dann nicht möglich, wenn die rentenrechtlichen Regelungen des Beschlusses unmittelbar anwendbar wären, was sie aber nach dem Urteil des EuGH in der Rechtssache Taflan-Met nicht sind.

### **III. Die Erstattung von Rentenversicherungsbeiträgen an türkische Staatsangehörige<sup>122</sup>**

Aus der gesetzlichen Rentenversicherung werden Versicherten unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag die Beiträge in der Höhe erstattet, in der sie selbst sie getragen haben (§ 210 Abs. 1 u. 3 SGB VI). Der Arbeitgeberanteil ist demnach von der Erstattung ausgenommen. Die Beitragserstattung kommt in drei Fällen in Frage, von denen vor allem die in § 210 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI angesprochene Konstellation in der Praxis eine Rolle spielt. Hiernach werden die Beiträge Versicherten erstattet, "die nicht versicherungspflichtig sind und nicht das Recht zur freiwilligen Versicherung haben".

Für türkische Staatsangehörige hat das Recht auf Beitragserstattung seit einer Änderung des Sozialversicherungsabkommens eine zwar geminderte, gleichwohl aber noch durchaus beachtliche Bedeutung.

#### **1. Das Ende der Versicherungspflicht als Voraussetzung der Beitragserstattung**

##### **a) Keine Versicherungspflicht in Deutschland**

Die Beitragserstattung nach § 210 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI setzt zunächst voraus, daß die Versicherungspflicht in der deutschen Rentenversicherung endet. Kehrt ein türkischer Staatsangehöriger endgültig in seine Heimat zurück, wird dies stets mit dem Ende der versicherungspflichtigen Beschäftigung in Deutschland einhergehen (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI).

##### **b) Keine Versicherungspflicht in der Türkei**

Es stellt sich ferner die Frage, ob eine etwaige Versicherungspflicht in einem der in Art. 2 des Abkommen genannten Sicherungssysteme der Türkei ebenfalls der Beitragserstattung entgegensteht.

Nach dem Inkrafttreten des Abkommens erstatteten die deutschen Versicherungsträger zunächst keine Beiträge, wenn Versicherungspflicht

---

<sup>122</sup> Die folgenden Ausführungen sind im wesentlichen bereits publiziert, Hänlein, ZIAS, 1997, S. 333 f.; vgl. auch Schuler, Das internationale Sozialrecht der Bundesrepublik Deutschland, 1988, S.533 ff.

in der Türkei bestand<sup>123</sup>. Diese Praxis stützte sich auf Art. 10 Abs. 1 des Abkommens (a.F.), der vorsah, daß Versicherungspflicht in der Türkei derjenigen in Deutschland gleichsteht, wenn Rechtsvorschriften Leistungsansprüche wegen einer Pflichtversicherung versagen.

Das Bundessozialgericht entschied allerdings im Jahr 1973 unter Berufung auf Art. 53 S. 2 des Abkommens (a.F.)<sup>124</sup>, daß das Abkommen auf die Beitragserstattung als einmalige Leistung nicht anzuwenden sei<sup>125</sup>. Infolgedessen prüften die deutschen Träger seitdem Beitragserstattungsansprüche allein nach deutschem Recht, so daß eine Pflichtversicherung in der Türkei der Beitragserstattung nicht mehr entgegenstand. Eine solche Handhabung hatten aber offenbar die Vertragsstaaten ursprünglich nicht beabsichtigt<sup>126</sup>.

Auf Wunsch der türkischen Seite wurde daher mit dem Zusatzabkommen vom 2.11. 1984 die Rechtslage geändert, indem der Ausschluß der einmaligen Leistungen aus dem Anwendungsbereich des Abkommens durch entsprechende Bereinigung des Art. 53 S.2 beseitigt wurde (Art. 1 Nr. 31 des Zusatzabkommens)<sup>127</sup>.

Nunmehr steht fest, daß Versicherungspflicht in der Türkei die Beitragserstattung hindert. Rechtsgrundlage ist Art 10 Abs. 2 des Abkommens (n.F.), wo sich heute die ausdrückliche Gleichstellung der Versicherungspflicht als anspruchshindernder Tatbestand findet.

### c) Kein Recht auf freiwillige Versicherung (nur) in Deutschland

Des weiteren scheidet eine Beitragserstattung aus, wenn ein Recht zur freiwilligen Versicherung besteht.

Nach deutschem Rentenrecht ergibt sich das Recht zur freiwilligen Versicherung aus § 7 SGB VI. Hiernach können sich Personen, die nicht versicherungspflichtig sind, für Zeiten von der Vollendung des 16. Lebensjahres an freiwillig versichern (S. 1). Dies gilt auch für Deutsche, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben (S. 2). Im übrigen

<sup>123</sup> *Wißmeyer*, MittLVA Oberfranken u. Mittelfranken, 1987, S. 129 (154).

<sup>124</sup> "(Dieses Abkommen) ..... gilt nicht für einmalige Leistungen ....".

<sup>125</sup> BSGE 36, 125.

<sup>126</sup> *Wißmeyer*, MittLVA Oberfranken u. Mittelfranken, 1987, S. 129 (155).

<sup>127</sup> Hierzu *Sieveling*, Die Erstattung von Rentenversicherungsbeiträgen an Ausländer, Baden-Baden, 1988, S. 24 f. m.w.N.

folgt aus § 3 Nr. 2 SGB IV, daß die Versicherungsberechtigung nur für Personen gilt, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet haben<sup>128</sup>.

Etwas anderes gilt allerdings dann, wenn und soweit in einem Sozialversicherungsabkommen ausländische Staatsangehörige mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Ausland deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt werden<sup>129</sup>. Ursprünglich enthielt das deutsch-türkische Sozialversicherungsabkommen in Art. 26 eine spezielle Regelung, die türkischen Rückkehrern, die in Deutschland freiwillig rentenversichert waren, das Recht einräumte, die freiwillige Versicherung in Deutschland fortzusetzen, sofern sie nicht in der Türkei pflichtversichert waren<sup>130</sup>. Art. 26 des Abkommens wurde durch das Zusatzabkommen ersatzlos gestrichen (Art. 1 Nr. 20 des Zusatzabkommens). Zugleich wurde eine Klausel in das dem Abkommen beigefügte Schlußprotokoll aufgenommen, die türkischen Staatsangehörigen mit gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik das von ihnen ohnehin selten genutzte<sup>131</sup> Recht zur freiwilligen Versicherung in Deutschland abschneidet<sup>132</sup>. Der Zweck dieser Änderungen bestand darin, die Beitragserstattung für türkische Rückwanderer, die wegen der erwähnten Änderung des Art. 53 S. 2 nun dem Abkommen unterfiel, nicht durch das Recht zur freiwilligen Versicherung zu vereiteln<sup>133</sup>.

<sup>128</sup> Vgl. auch KassKomm/*Funk*, § 7 SGB VI, Rdnr. 7; vgl. ebd. Rdnrn. 5 f zur Ausnahmevorschrift des § 232 Abs. 1 S. 2 SGB VI.

<sup>129</sup> Vgl. etwa KassKomm/*Funk*, § 7 SGB VI, Rdnr. 11.

<sup>130</sup> Art. 26: "Das Recht auf freiwillige Versicherung richtet sich nach den Rechtsvorschriften der Vertragspartei, in deren Gebiet sich die Person gewöhnlich aufhält; es richtet sich jedoch nach den Vorschriften der anderen Vertragspartei, wenn die Person zuletzt nach deren Rechtsvorschriften freiwillig versichert war und nicht nach den Rechtsvorschriften der Vertragspartei pflichtversichert ist, in deren Gebiet sie sich gewöhnlich aufhält."

<sup>131</sup> *Wißmeyer*, MittLVA Oberfranken u. Mittelfranken, 1987, S. 129 (154).

<sup>132</sup> Nr. 5 lit. d S. 1 des Schlußprotokolls in der Fassung des Art. 1 Nr. 32 des Zusatzabkommens: "Die nach Artikel 4 den deutschen Staatsangehörigen gleichgestellten Personen sind, solange sie sich gewöhnlich außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, zur freiwilligen Versicherung in der deutschen Rentenversicherung nicht berechtigt."

<sup>133</sup> *Wißmeyer*, MittLVA Oberfranken u. Mittelfranken, 1987, S. 129 (154).

Fraglich bleibt, ob das Recht zur freiwilligen Versicherung in einem der in Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 des Abkommens aufgeführten Sicherungssysteme der Türkei das Recht auf Beitragserstattung ausschließt. So gibt es etwa nach dem türkischen Gesetz Nr. 506 über die Sozialversicherungen (SSK) die Möglichkeit der freiwilligen Weiterversicherung, wobei im Jahr 1987 der Zugang zur freiwilligen Weiterversicherung erleichtert wurde<sup>134</sup>; seitdem steht diese Möglichkeit all denen offen, die früher einmal in der türkischen Sozialversicherung registriert waren, zum Zeitpunkt des Weiterversicherungsantrags keinem Sozialversicherungsträger angehören und auch nicht aufgrund eigener Erwerbstätigkeit eine Rente beziehen (Art. 85 SSK)<sup>135</sup>.

Nach einer in der Literatur vertretenen Ansicht soll diese Möglichkeit den Anspruch auf Beitragserstattung aus der deutschen Rentenversicherung hindern<sup>136</sup>. Diese Meinung, die angesichts der seit 1987 in der Türkei geänderten Rechtslage die Beitragserstattung in der Tat fast stets vereiteln würde, überzeugt nicht. Die spezielle Gleichstellungsklausel für die anspruchshinderliche Pflichtversicherung in Art. 10 Abs. 2 des Abkommens bezieht sich eben nur auf eine in der Türkei bestehende *Versicherungspflicht*, nicht auch auf eine etwa bestehende *Versicherungsberechtigung*. Überdies läßt sich aus der erwähnten Klausel des Schlußprotokolls die Wertung ableiten, daß für türkische Rückkehrer die Beitragserstattung durchaus eine realistische Option bleiben sollte.

## 2. Wartefrist

§ 210 Abs. 2 S. 1 SGB VI bestimmt, daß Beiträge nur erstattet werden, wenn seit dem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht 24 Kalendermonate abgelaufen sind und nicht erneut Versicherungspflicht eingetreten ist. Wenn nach Art. 10 Abs. 2 des Abkommens auch Versicherungspflicht in der Türkei der Beitragserstattung entgegensteht, muß konsequenterweise das Ende der Versicherungspflicht in der Türkei

<sup>134</sup> Durch das Gesetz Nr. 3395 v. 20.6.1987.

<sup>135</sup> Vgl. etwa Şakar, *Sosyal Sigortalar Uygulamasi*, 1996, S. 66; die von Wißmeyer, *MittLVA Oberfranken u. Mittelfranken*, 1987, S. 129 (154) referierten Voraussetzungen der freiwilligen Weiterversicherung entsprechen der Rechtslage vor der erwähnten Gesetzesänderung.

<sup>136</sup> Eichenhofer, *ZIAS* 1997, 136 (142).

ebenfalls die Wartefrist zum Laufen bringen. Es müssen also seit dem Ende der letzten deutschen *oder* türkischen Versicherungspflicht 24 Kalendermonate vergangen sein, bevor die Beiträge erstattet werden können<sup>137</sup>.

Das Rentenreformgesetz 1992<sup>138</sup> hatte die zweijährige Wartefrist auf 6 Monate verkürzt. Nach Auffassung des Gesetzgebers war die zweijährige Frist, die bei den Rückkehrern auf wenig Verständnis gestoßen sei, "nicht mehr zu rechtfertigen"<sup>139</sup>. Das Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz<sup>140</sup> machte dann die Fristverkürzung wieder rückgängig. Nach der Begründung des Gesetzentwurfs sollte damit die Schutzfunktion der Wartefrist wieder verstärkt und - vermutlich in erster Linie - der Rentenversicherung die für die Erstattungen erforderlichen Finanzmittel in der Wartezeit erhalten werden<sup>141</sup>. Immerhin wurde als Folge dieser Maßnahme für die Jahre 1997 und 1998 eine Ersparnis in Höhe von 400 Mio bzw. 200 Mio DM prognostiziert<sup>142</sup>.

## G Probleme bei Familienleistungen

### I. Vorbemerkung

Gegenstand des folgenden Abschnitts sind Fragen, die mit Familienleistungen im weiten Sinn zusammenhängen. Dabei werden unter Familienleistungen nicht nur sozialrechtliche Geldleistungen wie insbesondere das Erziehungsgeld und Zahlungen nach dem Unterhaltsvorschußrecht verstanden. Behandelt wird auch das heute steuerrechtlich eingekleidete Kindergeld. Außerdem wird auf die

<sup>137</sup> *Wißmeyer*, MittLVA Oberfranken u. Mittelfranken, 1987, S. 129 (154).

<sup>138</sup> RRG 1992, Gesetz v. 18.12.1989, BGBl. I, S. 2261, ber. 1990 I, S. 1337; zu erinnern ist auch daran, daß im Rahmen der Rückkehrförderungs politik zu Beginn der achtziger Jahre die Rückkehrbereitschaft dadurch gefördert werden sollte, daß befristet (Antrag bis 30.6.1984) die Beitragserstattung ohne Wartezeit ermöglicht wurde; vgl. Art. 2, 3 und 4 des Gesetzes zur Förderung der Rückkehrbereitschaft von Ausländern v. 28.11.1983, BGBl. I, S. 1377 und hierzu Sieveking, Die Erstattung von Rentenversicherungsbeiträgen an Ausländer, Baden-Baden, 1988, S. 17 - 22.

<sup>139</sup> BT-Drs. 11/4124, S. 192 zu § 205 des Entwurfs zum RRG 1992.

<sup>140</sup> Gesetz vom 25.9.1996, BGBl. I, S. 1461, Art. 1 Nr. 24

<sup>141</sup> BT-Drs. 13/4610, S. 24.

<sup>142</sup> Ebd. S. 30.

Sachleistungen nach dem Recht der gesetzlichen Krankenversicherung sowie auf den Erwerb von kinderbezogenen Zeiten der gesetzlichen Rentenversicherung eingegangen.

Die spezifischen Probleme, die sich für türkische Mandanten in diesem Zusammenhang ergeben können, hängen stets, wenn auch in unterschiedlichen Ausprägungen, damit zusammen, daß die erwähnten Leistungen bzw. Vorteile einen mehr oder weniger qualifizierten Aufenthalt der Eltern und der betroffenen Kinder in Deutschland voraussetzen.

## *II. Übersicht über die Problemkonstellationen*

### **1. Die Anrechnung von Kindererziehungszeiten und Berücksichtigungszeiten**

Für Zeiten der Erziehung eines Kindes in dessen ersten drei Lebensjahren werden einem Elternteil Pflichtbeitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung gutgebracht (§ 56 SGB VI). Bis zum 10. Lebensjahr des Kindes wird dem erziehenden Elternteil eine sog. Berücksichtigungszeit gutgeschrieben (§ 57 SGB VI), die z.B. den Erwerb einer Invaliditätsrente erleichtern (vgl. § 43 Abs. 4 Nr. 2 SGB VI)<sup>143</sup>.

Für den Erwerb von Kindererziehungs- und Berücksichtigungszeiten ist es u.a. erforderlich, daß die Erziehung des Kindes im Gebiet der BRD erfolgt (§ 56 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB VI). Eine Erziehung ist dann im Gebiet der BRD erfolgt, wenn der erziehende Elternteil sich mit dem Kind dort gewöhnlich aufgehalten hat (§ 56 Abs. 3 S. 1 SGB VI).

### **2. Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung**

Ist ein türkischer Staatsangehöriger Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung, etwa weil er versicherungspflichtig beschäftigt ist, ist fraglich, ob auch der Ehepartner und die Kinder nach den Regeln über die beitragsfreie Familienversicherung Ansprüche auf Sachleistungen

<sup>143</sup> Vgl. im übrigen KassKomm/Niesel, § 57 SGB VI, Rdnr. 3.

gegenüber der zuständigen Krankenkasse haben. Nach § 10 SGB V setzt die beitragsfreie Versicherung der Ehegatten und der Kinder von Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung u.a. voraus, daß diese Familienangehörigen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 SGB V).

### 3. Kindergeld

Bis 1996 wurde bekanntlich die finanzielle Entlastung von Familien durch steuerrechtliche Freibeträge und das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz einschließlich Kindergeldzuschlag bewirkt. Aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts über die steuerliche Verschonung des familiären Existenzminimums wurde der Familienlastenausgleich umfassend neu geregelt. Der nunmehr sog. Kinderleistungsausgleich ist nunmehr im Einkommenssteuerrecht geregelt (§§ 31, 32, 62 - 78 EstG). Dabei ist es zwar im Grundsatz bei einem Dualismus von Steuervergünstigung und Geldleistung geblieben. Es wurden jedoch die beiden Mechanismen des Leistungsausgleichs noch enger miteinander verzahnt. Daneben gibt es nach wie vor ein Bundeskindergeldgesetz, das allerdings lediglich noch die wenigen Personen betrifft, die weder unbeschränkt steuerpflichtig sind noch steuerrechtlich gesehen als unbeschränkt Steuerpflichtige behandelt werden (§ 1 BKGG i.V.m. § 1 EstG; "Restkindergeld").

Rechtsgrundlage für die Gewährung von Kindergeld ist somit im Regelfall § 62 EstG. Hiernach hat Anspruch auf Kindergeld; wer im Inland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ein Ausländer hatte nach bisherigem Recht nur Anspruch auf Kindergeld, wenn er im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis war (Abs. 2 S. 1). Aufgrund von Änderungen durch das Zuwanderungsgesetz<sup>144</sup> hängt der Anspruch auf Kindergeld nunmehr davon ab, daß der Ausländer über eine Niederlassungserlaubnis nach § 9

---

<sup>144</sup> Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz) vom 20.6.2002, BGBl. I, 1946 ff.; dazu einführend Davy, ZAR 2002, 171 ff; dieses Gesetz wurde aufgrund eines Fehlers im Gesetzgebungsverfahren vom Bundesverfassungsgericht für unwirksam erklärt, danach aber wieder in den Bundestag eingebracht; derzeit (Mai 2003) ist das weitere Schicksal des Gesetzes noch offen.

AufenthG oder über eine näher qualifizierte Aufenthaltserlaubnis verfügt (§ 62 Abs. 2 EstG n.F.)<sup>145</sup>. Zu den in diesem Sinne qualifizierten Aufenthaltserlaubnissen gehört künftig auch die Aufenthaltserlaubnis für Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention (§ 62 Abs. 2 Nr. 3 EStG, 25 Abs. 2, 60 Abs. 1 AufenthG). Kinder, die weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem EWR-Staat haben, werden grundsätzlich nicht berücksichtigt (§ 63 Abs. 1 S. 3 EstG)<sup>146</sup>. Ein gewöhnlicher Aufenthalt im Inland liegt nur dann vor, wenn der Aufenthalt rechtmäßig ist, und endet daher mit einer Ausweisung<sup>147</sup>.

#### **4. Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz**

Auch das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz setzt einen Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland voraus (§ 1 Abs. 1 BErzGG). Für den Anspruch eines Ausländers war überdies nach bisherigem Recht Voraussetzung, daß er im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis oder daß er als Flüchtling anerkannt war (§ 1 Abs. 6 S. 2 BErzGG a.F. ) Nach neuem Recht ist eine Niederlassungserlaubnis oder eine bestimmte Form der Aufenthaltserlaubnis erforderlich (§ 1 Abs. 6 S. 2 BErzGG n.F.). Die Anspruchsvoraussetzungen entsprechen insoweit dem Kindergeld.

#### **5. Landeserziehungsgeld**

Einzelne Bundesländer gewähren neben Leistungen nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz auch ein Landeserziehungsgeld. Nach dem bayerischen Landeserziehungsgeldgesetz war Anspruchsvoraussetzung die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines EWR-Staates. Entsprechend waren die Richtlinien ausgestaltet, nach denen in Baden-Württemberg Landeserziehungsgeld gewährt wird.

---

<sup>145</sup> Es handelt sich hier in erster Linie um terminologische Anpassungen an die neue Systematik der Aufenthaltstitel, vgl. BT-Drs. 14/7387, S. 115.

<sup>146</sup> Auch ein Kind türkischer Migranten, das in der Türkei ein Internat besucht, kann über einen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland verfügen, BSG SozR 3-5870 § 2 BKGG Nr. 33.

<sup>147</sup> BSG SozR 3-5870 § 2 BKGG, Nr. 39.

## 6. Leistungen nach dem Unterhaltsvorschußgesetz

Auch Leistungen nach dem Unterhaltsvorschußgesetz schließlich werden an Ausländer nur gezahlt, wenn das Kind oder der erziehende Elternteil im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung (künftig: Niederlassungserlaubnis) oder einer (spezifischen Form der) Aufenthaltserlaubnis ist (§ 1 Abs. 2 a UnterhVG a.F. bzw. n.F.). Der Anspruch auf Unterhaltsvorschußleistungen beginnt mit dem Ausstellungsdatum der Aufenthaltsberechtigung oder der Aufenthaltserlaubnis (§ 1 Abs. 2 a UnterhVG).

### *III. Lösungen für die Probleme türkischer Arbeitsmigranten mit Hilfe internationaler Rechtsquellen*

#### **1. Die Zahlung von Familienleistungen an in der Türkei lebende Kinder**

Soweit die Gewährung von Kindergeld voraussetzt, daß auch das Kind sich gewöhnlich in Deutschland aufhält, ist zunächst daran zu erinnern, daß diese Regelung durch Art. 33 des deutsch-türkischen Sozialversicherungsabkommens relativiert wird. Hiernach erhalten türkische Arbeitnehmer, die in Deutschland leben, ein abgesenktes Kindergeld auch für ihre Kinder in der Türkei. Der Berechtigte muß nach Art. 33 Abs. 1 S. 1 in Deutschland "beschäftigt" sein.

Dies ist beispielsweise dann nicht der Fall, wenn ein türkischer Staatsangehöriger als Strafgefangener im Bundesgebiet eine ihm zugewiesene Arbeit verrichtet<sup>148</sup>.

Nach der am krankenversicherungsrechtlichen Erhaltungstatbestand des § 192 Abs. 1 Nr. 1 SGB V ausgerichteten Rechtsprechung des BSG kann ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne von Art. 33 Abk. auch bei einem von vornherein auf wenige Wochen begrenzten unbezahlten Sonderurlaub gegeben sein<sup>149</sup>.

Andererseits genügt es nach Art. 33 Abs. 1 S. 2 Abk., wenn nach dem Ende eines Beschäftigungsverhältnisses Krankengeld oder

<sup>148</sup> BSG SozR 5870 § 2 BKGG Nr. 55.

<sup>149</sup> BSG SozR 6930 Art 1 Abk Türkei SozSich, Nr. 1.

Arbeitslosengeld bezogen wird. Der Bezug von Krankengeld genügt selbst dann, wenn die Arbeitsunfähigkeit während des Bezuges von Arbeitslosenhilfe eingetreten ist<sup>150</sup>.

Diese Regeln müssen auch angesichts der Umplazierung des Kindergeldes in das Steuerrecht gelten, denn es kann nicht der Wille des Gesetzgebers gewesen sein, durch diese Maßnahme die abkommensrechtlichen Verpflichtungen leerlaufen zu lassen.

Die Regeln über das Kindergeld sind allerdings nicht auf das Erziehungsgeld anzuwenden, denn dieses wird vom Geltungsbereich des Sozialversicherungsabkommens nicht erfaßt.

## **2. Der Ausschluß von Familienleistungen bei bloßer Aufenthaltbewilligung**

### **a) Kindergeld**

Daß ein in Deutschland beschäftigter türkischer Arbeitnehmer, der nur über eine Aufenthaltbewilligung bisherigen Rechts verfügte, vom Bezug vom Kindergeld für ein in Deutschland lebendes Kind ausgeschlossen ist, verstößt gegen Art. 3 ARB 3/80. Dies ist der Gehalt der bereits eingehend erörterten Entscheidung des EuGH in der Rechtssache Sürül.

Dieser Entscheidung ist richtigerweise auch auf das einkommenssteuerliche Kindergeld zu übertragen<sup>151</sup>. Die anderslautende Rechtsprechung einiger Finanzgerichte ist damit überholt<sup>152</sup>.

### **b) Erziehungsgeld**

Erst kürzlich wurde die Frage geklärt, ob der Gleichbehandlungsgrundsatz des ARB 3/80 auch auf das Erziehungsgeld anzuwenden ist. Nach Art. 3 Abs. 1 ARB 3/80 haben die Personen, die

<sup>150</sup> BSG SozR 3-5870 § 2 BKGG, Nr. 11.

<sup>151</sup> Vgl. *Becker*, Die Koordinierung von Familienleistungen, S. 191 (197) unter Bezugnahme auf *Seewald/Felix*, Kindergeldrecht, Stand 1997, § 62 Rdnr. 140

<sup>152</sup> Hess FG, Urteil v. 11.8.1998, 2 K 1399/98, EFG 1999, S. 78 (Nr. 52); Az. des Revisionsverfahrens: VI R 197/98; FG Rheinland-Pfalz, Urteil v. 8.9.1998, 2 K 2268/97, EG 1998, 1598 (Nr. 1382); FG Bremen, Beschluß v. 22.1.1998, 4 97 131 S 1, EFG 1998, 1069 (Nr. 944).

im Gebiet eines Mitgliedstaates wohnen und für die der Beschluß gilt, "die gleichen Rechte und Pflichten aufgrund der Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates wie die Staatsangehörigen dieses Staates", soweit nichts anderes bestimmt ist.

"Rechtsvorschriften" sind Regelungen "in bezug auf die in Artikel 4 Absätze 1 und 2 genannten Zweige und Systeme der sozialen Sicherheit" (Art. 1 lit. c ARB 3/80). Zu den genannten Systemen zählen auch "Familienleistungen" (Art. 4 Abs. 1 h ARB 3/80). Diesem Begriff kommt dieselbe Bedeutung zu wie im Rahmen der VO (EWG) 1408/71. Dies ordnet Art. 1 lit.a ARB 3/80 ausdrücklich an.

Im Rahmen der VO (EWG) 1408/71 behandelt der EuGH auch das Erziehungsgeld als Familienleistung<sup>153</sup>. Demnach ist der Gleichbehandlungsgrundsatz des ARB auch für das Erziehungsgeld bedeutsam<sup>154</sup>. Dies ist seit kurzem auch die Auffassung sowohl des Bundesverwaltungs- wie des Bundessozialgerichts<sup>155</sup>.

### 3. Der Ausschluß von Familienleistungen wegen Fehlens eines förmlichen Aufenthaltstitels

Für den Bezug von Kindergeld und von Erziehungsgeld kommt es nach übereinstimmender Rechtsprechung des BSG und des BFH<sup>156</sup> darauf an, daß ein Ausländer im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung ist. Es genügt nicht, wenn er einen Anspruch auf diese Aufenthaltstitel hat und sie gar auch beantragt hat. Nach der

<sup>153</sup> EuGHE 1996, I-4895, Rs. Hoever und Zachow; bestätigt in EuGHE 1998, I-2691, Rs. Sala= InfAuslR 1998, 316 (m. Anm. Gutmann).

<sup>154</sup> So bereits Hänlein, ZAR 1998, 21 (28).

<sup>155</sup> BVerwG, Urteil vom 6.12.2001 – 3 C 25.01, InfAuslR 2002, 255 ff. mit Anm. Münch/Blechinger, Inf-AuslR 2002, 259 ff.; BSG, Urteil vom 29.1.2002 – B 10 EG 3/01 R, InfAuslR 2002, 249 ff.; die Urteile betreffen das Landeserziehungsgeld in Baden-Württemberg bzw. in Bayern, sind aber auf das Bundeserziehungsgeld übertragbar.

<sup>156</sup> BSGE 70, 197 (199); BSG SozR 3-7833 § 1 Nrn. 10 und 12 zum Erziehungsgeld; BSG, Urteil v. 15.10.1998, B 14/10 KG 27/96 R zum Kindergeld; BFH, Beschlüsse v. 1.12.1997, VI B 147/97, und vom 18.12.1998, VI B 221/98, DStR 1999, 229= BB 1999, 778.

Rechtsprechung des BSG genüge die Fiktion des erlaubten Aufenthaltes nicht, um das Merkmal des "Besitzes" zu erfüllen<sup>157</sup>.

Im Anwendungsbereich der VO (EWG) 1408/71 ist diese Rechtsansicht nicht haltbar. Dies hat der Europäische Gerichtshof in der Rechtssache Sala entschieden, in der es um den Anspruch einer spanischen Staatsangehörigen ging, die die Verlängerung ihrer deutschen Aufenthaltserlaubnis beantragt hatte. Nach Auffassung des Gerichtshofs ist es eine verbotene Diskriminierung, wenn ein EG-Mitgliedstaat von einem Angehörigen eines anderen Mitgliedstaates, der eine Leistung "wie das Erziehungsgeld" erhalten möchte, die Vorlage eines von seiner eigenen Verwaltung ausgestellten Dokuments mit konstitutiver Wirkung verlangt, von einem Inländer hingegen nicht<sup>158</sup>.

Es spricht viel dafür, daß diese Rechtsauffassung, die selbstverständlich auch für das Kindergeld von Bedeutung ist, auch für die Handhabung des Gleichbehandlungsgrundsatzes nach Art. 3 Abs. 1 ARB 3/80 maßgeblich zu sein hat<sup>159</sup>.

#### **4. Der Ausschluß türkischer Staatsangehöriger vom Landeserziehungsgeld**

In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundessozialgerichts wurde es bislang gebilligt, wenn der Bezug von Landeserziehungsgeld davon abhängig war, daß die Antragstellerin über die deutsche oder die Staatsangehörigkeit eines EG-Mitgliedstaates verfügte. Etwas anderes sollte sich nach dieser Rechtsprechung auch nicht aus dem Assoziationsrecht, den Art. 3 ARB 3/80 eingeschlossen, ergeben<sup>160</sup>. Dabei wurde im Hinblick auf Art. 3 ARB 3/80 in erster Linie darauf abgestellt, daß diese Vorschrift auf das Landeserziehungsgeld nicht anzuwenden sei, da es sich nicht um Leistungen der sozialen Sicherheit handele, sondern um familienpolitische Leistungen. Diese Rechtsprechung ist seit der bereits erwähnten Entscheidung des EuGH in

<sup>157</sup> BSG SozR 3-7833 § 1 BErzGG Nr. 18 = InfAuslR 1998, 184.

<sup>158</sup> EuGHE 1998, I-2691, Rs. Sala = InfAuslR 1998, 316 (Rz. 46 ff.).

<sup>159</sup> So bereits Gutmann, InfAuslR 1998, 320 (321).

<sup>160</sup> BVerwGE 91, 327 (332 ff.) (Landeserziehungsgeld Baden-Württemberg); BSG SozR 3-6935 Allg EWG-Abk Türkei, Nr. 1, S. 5 f. (Landeserziehungsgeld Bayern).

den Rechtssachen Hoever und Zachow überholt<sup>161</sup>. Dies haben jetzt sowohl das Bundesverwaltungsgericht wie auch das Bundessozialgericht anerkannt<sup>162</sup>.

### **5. Leistungen nach dem Unterhaltsvorschußgesetz auch für türkische Einelternfamilien**

Hinzuweisen ist schließlich darauf, daß nach neuer Rechtsprechung des EuGH auch Regelungen, nach denen Vorschüsse auf den Unterhalt beansprucht werden können, den ein minderjähriges Kind von einem Elternteil fordern kann, unter die VO (EWG) 1408/71 fallen. Solche Leistungen werden nun ebenfalls als "Familienleistungen" im Sinne von Art. 4 Abs. 1 lit h der Verordnung behandelt<sup>163</sup>. Auch diese Rechtsprechung ist konsequenterweise auf die Auslegung des ARB 3/80 zu übertragen, so daß türkische Arbeitnehmer Leistungen nach dem deutschen Unterhaltsvorschußgesetz nunmehr unabhängig von den besonderen aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen für den Leistungsbezug beanspruchen können<sup>164</sup>.

## ***IV. Lösungen für Probleme von Flüchtlingen aus der Türkei mit Hilfe internationaler Rechtsquellen***

### **1. Familienversicherung für Flüchtlinge**

Was die Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung angeht, hat das BSG das nationale Recht in einer Weise ausgelegt, die die Suche nach Problemlösungen mit Hilfe des internationalen Rechts entbehrlich macht.

<sup>161</sup> EuGHE 1996, I-4895, Rs. Hoever und Zachow; bestätigt in EuGHE 1998, I-2691, Rs. Sala= InfAuslR 1998, 316 (m. Anm. Gutmann); vgl. auch Gutmann, ZFSH/SGB 1998, S. 721 (723).

<sup>162</sup> BVerwG, Urteil vom 6.12.2001 – 3 C 25.01, InfAuslR 2002, 255 ff. mit Anm. Münch/Blechinger, Inf-AuslR 2002, 259 ff.; BSG, Urteil vom 29.1.2002 – B 10 EG 3/01 R, InfAuslR 2002, 249 ff.; die Urteile betreffen das Landeserziehungsgeld in Baden-Württemberg bzw. in Bayern.

<sup>163</sup> EuGH, Urteil vom 15.3.2001 – Rs. C-85/99 – Offermanns -, The European Legal Forum 2000/01, 423 ff. mit Anm. Hohnerlein, S. 426 ff.

<sup>164</sup> Überzeugend Hohnerlein, ebd., S. 428 f.

§ 10 Abs. 1 Nr. 1 SGB V verlangt, wie gesagt, einen Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt der mitversicherten Personen in Deutschland.

Der Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts ist gesetzlich definiert in § 30 Abs. 3 S. 2 SGB I. Hiernach hat jemand seinen gewöhnlichen Aufenthalt dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, daß er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Hier stellt sich die Frage, ob auch ein Asylbewerber während des Asylverfahrens einen gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Sinne haben kann. Das Bundessozialgericht verneint diese Frage zwar regelmäßig, weil sich ein Ausländer, dessen Aufenthalt lediglich gestattet ist, nur vorübergehend und nicht rechtlich beständig im Inland aufhalte, was einen gewöhnlichen Aufenthalt ausschließe<sup>165</sup>. Anderes gilt erst dann, wenn der Ausländer als Asylberechtigter anerkannt wird<sup>166</sup>.

In Bezug auf § 10 SGB V gibt es jedoch eine Sonderrechtsprechung. Im Unterschied zur sonstigen Auslegung des Begriffs des "gewöhnlichen Aufenthalts" wird Asylbewerbern der gewöhnliche Aufenthalt in diesem Zusammenhang nicht abgesprochen<sup>167</sup>. Vielmehr können auch Asylbewerber, deren Aufenthalt nur zur Durchführung des Asylverfahrens gestattet ist, in der Krankenversicherung familienversichert sein.

## 2. Kindererziehungszeiten

Auch im Bereich der Kindererziehungszeiten lassen sich wohl bereits auf der Basis des nationalen Rechts befriedigende Ergebnisse erzielen.

Kindererziehungszeiten werden in der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt, wenn sich der gewöhnliche Aufenthalt des erziehenden Elternteils und des Kindes in Deutschland befindet (§ 56 Abs. 3 S. 1 SGB VI). In diesem Zusammenhang fehlt es nach der Rechtsprechung des BSG an einem gewöhnlichem Aufenthalt, wenn sich ein Ausländer nur vorübergehend und nicht rechtlich beständig im

<sup>165</sup> BSGE 71, 78, vgl. auch *Gegenwart*, Die sozialrechtliche Stellung des Asylbewerbers in Frankreich und Deutschland, S. 215 f. m.w.Nachw.

<sup>166</sup> BSG, SozR 3-2600 § 56 SGB VI Nr. 3.

<sup>167</sup> BSGE 57, 93; BSGE 80, 209.

Bundesgebiet aufhält. Die Aufenthaltsgestattung während des Asylverfahrens und auch eine Duldung nach dem negativen Abschluß des Asylverfahrens reichen hierfür nicht aus<sup>168</sup>. Für den Asylberechtigten hat das BSG demgegenüber einen gewöhnlichen Aufenthalt angenommen, und zwar mit Rückwirkung auf den Zeitpunkt des Asylantrages. Für den Anwendungsbereich dieser Entscheidung ist auch interessant, daß sie einen Fall eines abgeleiteten Asylanspruchs, nämlich das Familienasyl nach § 7a Abs. 3 AsylVfG betraf<sup>169</sup>.

Eine Entscheidung zu Konventionsflüchtlingen ist soweit ersichtlich bisher noch nicht ergangen. Die die Asylberechtigung betreffende Rechtsprechung läßt sich aber m.E auf diese Konstellation übertragen.

Wenn dies zutrifft, erübrigen sich Überlegungen zum Gleichbehandlungsgebot der VO (EWG) 1408/71.

### **3. Der Ausschluß von Konventionsflüchtlingen vom Bezug von Kindergeld und Erziehungsgeld**

Der Ausschluß des Kindergeldes für kurdische Flüchtlinge, die wegen politischer Verfolgung i.S. des § 51 AuslG a.F. anerkannt waren und aufgrund dessen eine Aufenthaltsbefugnis erhalten hatten (§ 70 AsylVfG a.F.), könnte aus Sicht der Genfer Flüchtlingskonvention wie aus Sicht der VO (EWG) 1408/71 problematisch sein.

#### **a) Verstoß gegen die GFK?**

Die Genfer Flüchtlingskonvention dürfte hier nicht weiterhelfen. Man könnte zwar daran denken, die Regelungen über das Kindergeld als gesetzliche Bestimmungen der sozialen Sicherheit betreffend Familienunterhalt i.S. v. Art. 24 Abs. 1 b GFK einzuordnen. Es käme dann jedoch der Vorbehalt zum Zuge, der dort für Leistungen vorgesehen ist, die ausschließlich aus öffentlichen Mitteln bestritten werden. Dies hat das Bundessozialgericht überzeugend festgestellt<sup>170</sup>.

<sup>168</sup> BSG SozR 3-2600 § 56 SGB VI Nrn. 2 und 11.

<sup>169</sup> BSG SozR 3-2600 § 56 SGB VI Nr. 3.

<sup>170</sup> BSGE 70, 197 (203) u. SozR 3-7833 § 1 BerzGG Nrn 7, 14, S. 61 (66) und 16 sowie Urteil vom 29.1.2002, B 10 EG 7/01 R - zum Erziehungsgeld; BSG SozR 3-5870 § 1 Nr. 2 für das Kindergeld; ferner BVerwG Buchholz 402.22 Art. 23 GK Nr. 1 und Urteil

Außerdem ist wohl davon auszugehen, daß der Gesetzgeber bei der Ausschlußklausel im Kindergeldrecht gerade auch die Konventionsflüchtlinge im Auge hatte, so daß die einschlägigen gesetzlichen Regeln als späteres Gesetz der Genfer Flüchtlingskonvention vorgingen. Im Ergebnis würde es sich also dann, wenn das Kindergeld unter § 24 GFK zu subsumieren wäre, allenfalls um völkerrechtswidriges innerstaatliches Recht handeln, so daß die Flüchtlinge letztlich nichts von der Konventionsregelung hätten.

### **b) Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz der VO (EWG) 1408/71?**

Für Flüchtlinge i.S. der Genfer Flüchtlingskonvention gilt der Gleichbehandlungsgrundsatz i.S. des Art. 3 der VO (EWG) 1408/71, sofern sie Arbeitnehmer oder Selbständige sind. In der instanzgerichtlichen Rechtsprechung war hieraus das Gebot der Inländergleichbehandlung für Flüchtlinge i.S. des Genfer Abkommens abgeleitet worden<sup>171</sup>.

Nach der erwähnten Rechtsprechung des EuGH<sup>172</sup> unterfallen zwar auch Flüchtlinge grundsätzlich der VO (EWG) 1408/71, allerdings nur unter der zusätzlichen Voraussetzung, daß sie sich in einer Situation befinden, die über die Grenzen des Aufenthaltsstaates hinausweist. Diese Voraussetzung wird im Regelfall nicht gegeben sein.

### **c) Entfallen des Problems infolge anderweitiger Entwicklungen**

Es ist allerdings daran zu erinnern, daß sich das Problem aus anderem Grunde erledigt hat.

Zum einen ist auch auf Flüchtlinge türkischer Staatsangehörigkeit der ARB 3/80, also insbesondere der dortige Gleichbehandlungsgrundsatz in Art. 3 Abs. 1 anzuwenden, denn eine Ausnahme für türkische Flüchtlinge ist nicht vorgesehen<sup>173</sup>. Die Anwendung der Vorschriften des ARB 3/80 setzt auch nicht etwa voraus, daß ein

---

v. 13.6.1988 – 7 B 207/87; vgl. auch Gegenwart, Die sozialrechtliche Stellung des Asylbewerbers in Frankreich und Deutschland, S. 220

<sup>171</sup> Sozialgericht Aachen, InfAuslR 1998, 325.

<sup>172</sup> EuGH, Urteil vom 11.10.2001, Rs. C-95/99 – Khalil u.a.

<sup>173</sup> BVerwG Urteil vom 6.12.2001 - 3 C 25.01, InfAuslR 2002, 255 (257).

türkischer Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft gewandert ist. Vielmehr genügt die türkische Staatsangehörigkeit als über die Grenzen des Aufenthaltsstaates hinausweisendes Sachverhaltselement<sup>174</sup>.

Zum anderen sind künftig die Konventionsflüchtlinge nicht mehr vom Bezug des Kindergeldes bzw. des Erziehungsgeldes ausgeschlossen (§ 1 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BKG n.F.; § 62 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 EStG).

<sup>174</sup> BSG, Urteil vom 29.1.2002, B 10 EG 3/01 R, InfAuslR 2002, 249 (250).

### Literaturverzeichnis

- Amann, Christine*, Die Rechte des Flüchtlings – Die materiellen Rechte im Lichte der travaux préparatoires zur Genfer Flüchtlingskonvention und die Asylgewährung, Baden-Baden, 1994.
- Ansay, Tugrul*, Zur Berichtigung des Geburtsdatums von Türken, Das Standesamt, 1982, S. 219 ff.
- Becker, Ulrich*, Die Koordinierung von Familienleistungen – Praktische und rechtliche Fragen der Anwendung der VO 1408/71, in: Schulte, Bernd/Barwig, Klaus (Hrsg.), Freizügigkeit und soziale Sicherheit, Baden-Baden, 1998, 191 ff.
- Davy, Ulrike*, Das neue Zuwanderungsrecht: Vom Ausländergesetz zum Aufenthaltsgesetz, ZAR 2002, 171 ff.
- Diener, Klaus*, Die Beitragserstattung an türkische Versicherte, Mitteilungen der LVA Oberfranken und Mittelfranken, 1988, S. 329 ff.
- Eichenhofer, Eberhard*, Deutsch-türkische Sozialrechtsbeziehungen, ZIAS 1997, S. 136 ff.
- Engelhard, Wolfgang*, Die Änderung des Geburtsdatums bei im Ausland geborenen Versicherten, NZS 1997, S. 218 ff.
- Faist, Thomas/ Sieveking, Klaus/Reim, Uwe/Sandbrink, Stefan*, Ausland im Inland – Die Beschäftigung von Werkvertragsarbeitnehmern in der Bundesrepublik Deutschland – Rechtliche Regulierung und politische Konflikte, 1999 (Nomos)
- Gegenwart, Martin*, Die sozialrechtliche Stellung des Asylbewerbers in Frankreich und Deutschland, Frankfurt/M., 1998.
- Gutmann, Rolf*, Erziehungs- und Kindergeld und vorläufiges Aufenthaltsrecht, ZfSH-SGB 1989, S. 721 ff.

- Hänlein, Andreas*, Die "Änderung" des Lebensalters im türkischen Recht – Überlegungen zu rentenversicherungsrechtlichen Fernwirkungen eines schwierigen Modernisierungsprozesses, VSSR 1998, S. 147 ff.
- Hänlein, Andreas*, Die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit der EG-Mitgliedstaaten auf türkische Arbeitnehmer nach dem Beschluß Nr. 3/80 des Assoziationsrats EWG-Türkei, ZAR 1998, S. 21 ff.
- Hänlein, Andreas*, Die rechtliche Stellung der in Deutschland tätigen Werkvertragsarbeitnehmer aus der Türkei, ZIAS 1996, S. 21 ff.
- Hänlein, Andreas*, Problems concerning decision No. 3/80 of the Council of Association – a point of view from a EU- perspective, in: Jorens/Schulte (Hrsg.), European Social Security Law and Third Country Nationals, Brüssel, 1998, S. 299 ff.
- Hänlein, Andreas*, Zur Erstattung von Rentenversicherungsbeiträgen an türkische Staatsangehörige nach § 210 SGB VI, ZIAS 1997, S. 333 ff.
- Häupler, Klaus*, Dreißig Jahre deutsch-türkische Sozialversicherungsabkommen – aus der Sicht der deutschen Rentenversicherung, Mitteilungen der LVA Oberfranken und Mittelfranken, 1994, S. 433 ff.
- Hohnerlein, Eva-Maria*, Besprechung des Urteils des EuGH vom 15.3.2001 – Rs. C-85/99 – Offermanns -, The European Legal Forum 2000/01, S. 426 ff.
- Lörcher, Klaus*, Die Rechte der türkischen Arbeitnehmer/Innen nach der Ratifizierung der Europäischen Sozialcharta durch die Türkei und dem Sevince-Urteil des Europäischen Gerichtshofs, EuZW 1991, S. 395 ff.
- Münch, Berthold/Blechinger, Jürgen*, Anmerkung zum Urteil des BVerwG vom 6.12.2001 – 3 C 25.01, InfAuslR 2002, S. 259 ff.
- Naether, Sandra*, Die Berichtigung von Geburtsdaten türkischer Versicherter, Mitteilungen der LVA Oberfranken und Mittelfranken 1999, S. 65 ff.
- Rumpf, Christian*, Altersberichtigung durch türkische Gerichte und ihre Bedeutung für Deutschland, Das Standesamt, 1990, S. 326 ff.

- Schmidt, Angelika*, Europäische Menschenrechtskonvention und Sozialrecht – Die Bedeutung der Straßburger Rechtsprechung für das europäische und deutsche Sozialrecht, Diss. München (im Druck, voraussichtlich Baden-Baden, 2003).
- Semperowitsch, Michael*, Die Festlegung des Geburtstages bei türkischen Versicherten und die Auswirkungen auf das Recht der deutschen Rentenversicherung, Mitteilungen der LVA Oberfranken und Mittelfranken, 1989, S. 164 ff.
- Sieveking, Klaus*, Die Erstattung von Rentenversicherungsbeiträgen an Ausländer, Baden-Baden, 1988.
- Wißmeyer, Günter*, Rentenreformgesetz 1992, Auswirkungen auf das deutsch-türkische Abkommen, Mitteilungen der LVA Oberfranken und Mittelfranken, 1991, S. 121 ff.
- Wißmeyer, Günter*, Änderung des Sozialversicherungsabkommens mit der Türkei, Zusatzabkommen am 1.4.1984 in Kraft getreten – Gesetzestext mit Erläuterungen - aus dem Bereich der Rentenversicherung der Arbeiter, Mitteilungen der LVA Oberfranken und Mittelfranken, 1987, S. 129 ff.
- Zuleeg, Manfred*, Das Urteil Taflan-Met des Europäischen Gerichtshofs, ZAR 1997, S. 171 ff.